

Solidarität mit den politisch Verfolgten



ROTE HILFE

Nr. 4 SEPTEMBER 1978 5. JAHRGANG

PREIS 1.50 DM

Richter als Zensoren

BubackProzesse

Grenzverschiebung
gegen die
Meinungsfreiheit

Trennscheibe

Ein Gesetz
entfesselt
Behördenwillkür

ATOMJUSTIZ

staatliche Gewalt
gegen das
Recht auf Leben



Diskussionspapier Perspektiven der
**Antirepressions
Bewegung**

TITEL: MIT MAULKORB IN DIE 80er?

Buback-Nachruf-Prozesse 2 - 3

Agit-Drucker: Was wahr ist, wird auch gedruckt 11

Die verlorene Ehre des Victor Henry de Somokey 12

ANGRIFFE AUF DIE VERTEIDIGUNGSRECHTE

2.-Juni-Prozeß: Wir können auch ohne Sie! 13

Interview mit RA Groenewold 14

Erfahrungen mit der Trennscheibe 15

JUSTIZ GEGEN AKW-GEGNER

Atomjustiz in Aktion 17
Helmut Ostermeyer: Atomjustiz 18

DOKUMENTATION

Diskussionspapier der Russel-Initiative Frankfurt 20

GESETZE, URTEILE, ENTSCHEIDUNGEN

Neue Gesetze zur "Inneren Sicherheit" 24

DISKUSSION

F. Gildemeier antwortet H. Ostermeyer: Diese Justiz hat keine Chance. 28

Stärkt den Rechtshilfefonds

ABRECHNUNG JUNI - AUGUST 1978

Spenden: (allg.) 1756.96 DM

RH Hamburg 547.32 - RH Frankfurt 260.-
RH Mannheim 82.60 - RH Nürnberg 70.-
KJVD Hof 177.45 - Liga Schöneberg 40.-
J. H., Berlin 100.-, B., Berlin 164.59 -
H. H., Berlin 30.-, J. T., Anrich 100.-
H. K., Burbach 20.-, W. L., Bochum 150.-
A. M. 15.-

HAFTHILFE (P. W., Köln) 75.00 DM

AKW-Prozesse 96.60 DM

RH Hamburg 40.-, RH Dortmund 56.60

BATOS-Prozeß (RH Dortmund) 182.55 DM

ANTIFA-Prozeß (K. J., Hamburg) 30.- DM

Unterstützung zus. 6138.78 DM

Yildrim Dayeli 900.-DM

U. Kranzusch 600.-DM

Berufsverbot-Fall Bremen 300.-DM

Paulskirchen-Prozeß Frankfurt 400.-DM

Routhier-Prozeß Duisburg 550.-DM

Presse-Prozeß Rote Hilfe 180.-DM

W. H., Köln, H. H. und HJ. H 1548.-DM

G. G., Augsburg 1660.78

W. H., H. H. und HJ. H., Köln 1548.-DM

Adressen der ROTEN HILFE

1000 Berlin 65, Baustr. 38/39
Tel: 030/4935012, Mo-Fr 17 bis 19 Uhr
(LV Westberlin und Ortsgruppen in Wedding, Moabit, Kreuzberg u. Neukölln)

2000 Hamburg, Bahrenfelder Str. 52
Tel: 040/392673

2800 Bremen-Walle, Gustavstr. 24
Mi 17 bis 18.30 Uhr

4600 Dortmund, Burgholzstr. 13
Tel: 0231/813763, Mi 19 bis 20 Uhr

5000 Köln, Rothehausstr. 1
Tel: 0221/523290 Mo-Fr 17-19 Uhr

6000 Frankfurt 60
Burgstr. 132 c/o Rote-Fahne-Buchladen

6800 Mannheim-Neckarstadt, Alphornstr. 6, Tel: 0621/ 374627

7000 Stuttgart-Feuerbach, Hohewartstr. 22, Tel: 0711/ 852374

8500 Nürnberg, Sperberstr. 21
Do ab 19.30

8000 München 80, Milchstr. 21
Tel: 089/483597, Mi 17 bis 19 Uhr

Konten der ROTEN HILFE

SPENDENKONTO: Stadtparkasse Köln
Kto. 67 32 085 (BLZ 370 501 98)

RECHTSHILFEOFONDS:

Kto.1320726300 BfG Köln

VERTRIEB: Postscheckamt Köln
Kto. 598 11 - 504 (BLZ 370 100 50)

Impressum

HERAUSGEBER: ROTE HILFE e. V.
Redaktionsadresse: Rothehausstr. 1
5000 Köln 30 - Tel: 0221/523290
Verantw. i. S. d. Pressegesetzes:
Hartmut Schmidt, 5 Köln 30

Das Titelmotiv dieses Heftes entstammt dem Ausstellungplakat "Der deutsche Adler" des AstA des Pädagogischen Hochschule Westberlin. Zum Anlaß der Ausstellung vgl. auch "Nachrichten", Seite 5.

Fotomontage: Ulf Jung, Peter Steinmetz

Ein Anklagefieber grassiert in den Amtsstuben deutscher Staatsanwaltschaften. Zwischen Flensburg und München sind mehr als einhundert Verfahren gegen Nachdrucker des "Buback-Nachrufs" in Gang gesetzt worden. Die Prozeßwelle, die nun durch das Land rollt, bedroht nicht nur die Einzelpersonen und Organisationen, die den Nachdruck zu verantworten haben, sondern droht darüberhinaus die Meinungsfreiheit unter sich zu begraben.

Erinnern wir uns: Bruchstückhafte Zitate aus dem "Buback-Nachruf" des Göttinger Mescalero wurden in der zweiten Jahreshälfte 1977 mit Hilfe der Medien zu einer Staatsaffäre aufgebauscht: Der Mord an hohen Beamten werde verherrlicht. Regierungssprecher und Medien entfesselten eine Angst- und Haßkampagne, deren "eigentliche" Objekte bald gefunden waren: "Für mich ist das eigentlich Entscheidende die Sympathisantenkulisse" (E. Albrecht, Ministerpräsident von Niedersachsen).

Die Terroristen wurden als Fremdkörper in der Gesellschaft dargestellt, um die sich wie in konzentrischen Kreisen die "Sympathisanten" lagern. Sympathisanten waren zuvorderst die Gruppen, die den Göttinger Asta trugen. Eine Armee von 1000 Polizisten sollte sie zur Strecke bringen. Die Asta-Räume wurden besetzt, in Göttingen wurden 17 Wohnungen durchsucht.

Als nächster Sympathisantenkreis wurden diejenigen ausgemacht, die die aufgeputschte Jagd auf eine rationale Ebene zurückführen wollten: 48 Universitätslehrer und Rechtsanwälte veröffentlichten den Nachruf im vollen Wortlaut und machten klar, wie winzig der Stein des Anstoßes tatsächlich war. Es zeigte sich: Die angebliche Mordverherrlichung war in Wirklichkeit eine Absage an den individuellen Terror. Viele sahen es als ihre demokratische Verpflichtung an, diesem Schritt der Professoren zu folgen: Studentengruppen, Alternativzeitungen, Jungdemokraten in Westberlin und viele mehr publizierten den Text. Alle taten es aus der Befürchtung, daß die irrationale Angstmache ein günstiges Klima für weitere Einschränkungen der demokratischen Rechte schaffen würde. Die um sich greifende Bekanntheit des Mescalero-Textes brach dann auch der Angstkampagne die Spitze ab. Der Staatsapparat fand in die "normalen" Formen der Verfolgung politischer Gegner zurück: Strafjustiz und (gegen die - beamteten Professoren) Disziplinarrecht. Den Professoren wurden vorformulierte Ergebnisserklärungen vorgelegt, die im Ausdruck ihrer Staatstreue nicht weni-

Prozeßwelle gegen
Buback-Dokumentaristen

MIT MAULKORB
IN DIE
80er JAHRE ?



Gesetze des Denker-Clubs
Schweigen ist das erste Gesetz dieser gelehrten Gesellschaft.
Auf das kein Mitglied in Versuchung gerathen möge, seiner Zunge freien Lauf zu lassen,
so werden beim Eintritt Maulkörbe ausgetheilt. Der Gegenstand, welcher in jedermaliger
Sitzung durch ein reifes Nachdenken gründlich erörtert werden soll, befindet sich
auf einer Tafel mit großen Buchstaben deutlich geschrieben.

Spottblatt aus der
Zeit Metternichts

GESETZE DES DENKER-CLUBS: Schweigen ist das erste Gesetz dieser gelehrten Gesellschaft. Auf das kein Mitglied in Versuchung gerathen möge, seiner Zunge freien Lauf zu lassen, so werden beim Eintritt Maulkörbe ausgetheilt. Der Gegenstand, welcher in jedermaliger Sitzung durch ein reifes Nachdenken gründlich erörtert werden soll, befindet sich auf einer Tafel mit großen Buchstaben deutlich geschrieben.

ger irrational waren als die vorherigen Verdächtigungen. "Mord oder Entführung oder überhaupt den Einsatz von Gewalt lehne ich in unserem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat unter jeder Bedingung ab" ... also auch die Polizeigewalt gegen den Göttinger Asta? Auf dieses Eigentor weist ein Hochschullehrer hin und zitiert Kant: "Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden".)

Zusätzlich wurden sie strafrechtlich verfolgt. Der Strafvorwurf hatte dieselbe diffamierende Unbestimmtheit wie der Sympathisantenvorwurf: "Identifizierung" mit dem Mescalero-Nachruf. Es kam zu

unterschiedlichen Urteilen (von Freisprüchen in Düsseldorf und Frankfurt bis zu Haftstrafen von 6 Monaten in Bonn). Erst eine Entscheidung des Westberliner Kammergerichts im Sommer 1978 sollte für Frontbegradigung sorgen: Der Identifikationsvorwurf wurde gegen die Berliner Dokumentaristen fallen gelassen, stattdessen ihr eigenes Vorwort zur Dokumentation in den Mittelpunkt der Anklage gestellt: Verstoß gegen § 90a, Verunglimpfung der Bundesrepublik.

Daß hier die Grenzen der Meinungsfreiheit enger gezogen werden sollen, erkennt man mit einem Blick auf das Vorwort (Auszug siehe nächste Seite). Hier haben nicht erklärte Gegner des bürgerlichen Staates gesprochen, sondern Leute, die bestimmte Entwicklungen im öffentlichen Leben kritisieren. Das soll nicht mehr erlaubt sein.

Der "Ehrenschutz des Staates" hat nach Meinung der Berliner und vieler anderer Richter Vorrang vor der im Grundgesetz garantierten Meinungsfreiheit. Dort (Art. 5 GG) stellt zwar die "persönliche Ehre" eine Grenze der Meinungsfreiheit dar, keinesfalls aber die des Staates und seiner Organe. Die Richter kehren die Freiheit des einzelnen um in einen Schutz des Staates vor dem einzelnen. Man kommt zu dem Resultat, daß der Staat "Meinungsfreiheit" gewährt, aber nur für solche Meinungen, die genehm sind - also Meinungsfreiheit für seine Organe, seine Apologeten und Lohnschreiber. Konnte die Angstkampagne noch mit der Scheinalternative "Für oder gegen den Mescalero" gesteuert werden, so heißt die Frage offenkundig heute: Für oder gegen die Meinungsfreiheit.

Der justizförmige Angriff auf die Buback-Dokumentaristen hat ihre Kampfbedingungen erschwert. Viele, besonders die in kleinen Städten, stehen relativ allein ihren Richtern gegenüber. Um dieser Zersplitterung des Widerstands entgegenzuwirken, haben die "48" und ein Unterstützerkreis bereits wichtige Schritte unternommen:

FORTSETZUNG Seite 8

NEUERE ENTSCHEIDUNGEN IN
BUBACK-NACHRUF-PROZESSEN

BONN. In Bonn sind insgesamt 35 Nachruf-Herausgeber angeklagt. Nach Haftstrafen, Geldstrafen und einem Freispruch sprach das AG (Richter Geich-Gimbel) am 4. 8. einen weiteren Freispruch aus. Eine Identifizierung der Angeklagten (ein Theologie-Professor und ein Jura-Student) mit dem Nachruf konnte nicht festgestellt werden.

Eine Bonner Landgerichtskammer hob am 16. 6. ein erstinstanzliches Urteil von 6 Monaten Haft auf und entschied auf Freispruch. Ein erstinstanzlicher Freispruch wurde bestätigt.

BOCHUM. Gegen zwei ehemalige ASTA-Mitglieder ist der Verhandlungstermin auf den 6. September festgesetzt. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft weist in diesem Fall eine Besonderheit auf: Neben § 90a, § 140 (Billigung des Mordes an Buback) ist auch

§ 185 bemüht: Beamte der Bundesanwaltschaft seien "beleidigt" worden.

AUGSBURG. Der Vorsitzende der Zweiten Großen Strafkammer beim Landgericht Augsburg, Walter Weidmann, löste Anfang Juni mit einer Entscheidung "Unverständnis" in Juristen- und Politikerkreisen aus. Er hatte einen Verbreiter des "Buback-Nachrufs" von der Anklage nach § 140 StGB - "Billigung des Mordes" an Buback - freigesprochen, weil noch nicht gerichtlich geklärt sei, ob es sich tatsächlich um einen Mord gehandelt habe. Möglicherweise sei der Anschlag durch besondere Umstände zu rechtfertigen". Die WELT dazu: "Man muß sich wundern, auf was für Kapriolen einige unserer Richter ausgerechnet im Fall des ermordeten Generalbundesanwalts immer wieder kommen".

Der Angeklagte wurde aber wegen "Volksverhetzung" zu drei Monaten Haft mit Bewährung verurteilt.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: GUPA UND GUPS-VERBOT BESTÄTIGT

■ WESTBERLIN: Das Bundesverwaltungsgericht hat das 1972 vom Innenministerium verhängte Verbot der palästinensischen Organisationen GUPA und GUPS im Juni bestätigt. GUPA und GUPS hätten bewaffnete palästinensische Revolutionen durch Anschläge auf Leib und Leben, Geiselnahme und Flugzeugentführung und ähnliche Gewaltakte auch in der BRD unterstützt, lautet die freche Begründung.

FREISPRÜCHE IM GÖTTINGER "UN-TREUE-PROZESS"

■ GÖTTINGEN: Mit Freisprüchen endete der vierte "Untreue-Prozess" gegen Mitglieder des Göttinger ASTA, wegen 'Veruntreuung' von ASTA-Geldern zur Unterstützung der Anti-AKW-Demonstration in Brokdorf und Grohnde. Das Gericht begründete die Freisprüche mit "mangelndem Bewußtsein" der Angeklagten über die "Pflichtwidrigkeit ihres Tuns". Die Freisprüche sind Ergebnis einer großen Solidaritätsbewegung in Göttingen: so protestierten 1.300 Studenten gegen den Vorwurf, bei den Ausgaben des ASTA handele es sich um "Veruntreuung". Sie gaben ihrer Erwartung Ausdruck, daß auch weiterhin die Beträge zur Unterstützung der demokratischen und fortschrittlichen Bewegung verwendet werden.

BERUFSSPERRE GEGEN JENS SCHEER VORERST VERHINDERT

■ BREMEN: In der Berufungsverhandlung entschied der Disziplinarhof Bremen am 25.7., daß das Berufsverbotverfahren gegen Professor Jens Scheer wiederholt werden muß. Damit ist der Versuch, erstmalig in der BRD einem auf Lebenszeit beamteten Hochschullehrer ein Berufsverbot zu erteilen, vorerst gescheitert. In dem Prozeß wiesen die Anwälte von Jens Scheer Prof. Preuß, Prof. Richter und RA Schlothauer daraufhin, daß im 1. instanzlichen Urteil seitenweise programmatische Ausführungen der KPD zitiert worden seien, obwohl sie niemals Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen waren. Somit hatte Jens Scheer auch nicht die Möglichkeit gehabt, darauf hinzuweisen, daß diese Ausführungen lediglich Entwürfe für ein Programm der KPD gewesen seien, jedoch niemals Gültigkeit erlangten. Der Disziplinarhof folgte diesen Argumenten und verwies die Sache an die 1. Instanz zurück. Dem Verfahren war ein zunehmender Protest in der Öffentlichkeit vorausgegangen. In den Bremer Tageszeitungen hatte das

Komitee "Jens Scheer muß Hochschullehrer bleiben" große Anzeigen veröffentlicht, in denen Wissenschaftler aus dem In- und Ausland, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zahlreiche politische Organisationen ihren Protest gegen das Verfahren erklärten. Am Tag vor der Verhandlung fand auf dem Bremer Marktplatz eine Kundgebung statt, die von einem breiten Bündnis getragen wurde: so sprachen Vertreter der 60 Bremer Hochschullehrer, die in einer Resolution die Rücknahme des Berufsverbots gefordert hatten, ein Vertreter des Personalrats der Universität Bremen, Vertreter des AstA der Uni Oldenburg und ein Vertreter des aus SHB, Jusos und MSB Spartakus gebildeten Bremer AstA. Die Ortsgruppe der ROTEN HILFE hatte eine Prozeßdokumentation erstellt und für Prozeßkosten gesammelt: Ergebnis innerhalb weniger Tage: 400.-DM

Angriffe auf die Meinungs- und Pressefreiheit



FILBINGER-PLAKAT DES KBW

■ MARBURG: Wegen Beleidigung standen am 11.7. S. und B. vor Gericht. Es ging um das Plakat des KBW, auf dem Filbinger unter der Zellentür einen Revolver hindurchschiebt und ein schlafender Gefangener erschossen wird. Text: "Ob so oder so - das sind KZ-Methoden. Weg mit dem Kontaktsperre-Gesetz". Die Angeklagte S. hatte das Plakat im Oktober 77 auf Pappe aufgezogen auf dem Rücken getragen. Die CDU-Mitgliedschaft des Richters in diesem Prozeß reichte für eine Befangene nicht aus. Als jedoch bekannt wurde, daß der Richter als Mitglied des Kreistages Marburg und des Haupt- und Finanzausschusses vor einiger Zeit dem Angeklagten B. die Zulassung als

Schulzahnarzt entzogen hatte - das jetzige Verfahren mußte dafür herhalten - trat das Gericht den Rückzug an und vertagte den Prozeß auf unbestimmte Zeit.

■ AUGSBURG: Wegen des KWB-Plakates (Filbinger) wurden 2 Angeklagte wegen § 90a und Widerstandes zu 3.000,- und 4.500,- DM Geldstrafe verurteilt.

■ PASSAU: Am 26.4. wurde ein 28-jähriger Arbeiter und eine 22-jährige Arbeiterin vom AG Passau zu 200,- bzw. DM 1.500,- nach § 90a verurteilt, weil die beiden im Oktober 1977 mit dem KBW-Plakat gegen das Kontaktsperre-Gesetz protestiert hatten.

■ BIBERACH: Wegen Klebens des Filbinger-Plakats waren zwei junge Frauen angeklagt (§90a). Der Prozeß stand ganz im Zeichen der Enthüllungen über Filbingers Nazirichtertätigkeit. Ohne "Ordnungsrufe" nahm das Gericht die Angriffe auf Filbinger und die Beifallsbekundungen aus dem Publikum hin. Eine Angeklagte wurde freigesprochen, die andere zu 300.-DM Geldstrafe verurteilt mit der Begründung: "Die heutigen Ereignisse um Ministerpräsident Filbinger spielen für dieses Urteil keine Rolle, weil die Tat im vergangenen Oktober begangen wurde". Der Staatsanwalt hatte 6 Monate und 800 DM für die eine und Freispruch für die andere Angeklagte gefordert.

KÜNSTLER-GRUPPE VOM STAATSSCHUTZ VERFOLGT

■ MÜHLHEIM: Nach § 90a erhielt eine Mühlheimer Künstler-Gruppe vom AG Duisburg einen Strafbefehl über DM 1200,- wegen einer Ausgabe ihrer seit 1975 herausgegebenen Schrift "Müternacht". Die Ausgabe zum Thema "Notwehr" enthielt folgenden Text:

"... Der Staat übt Macht, ist aggressiv: von Bundeswehr einggerufen zum potentiellen Mörder ausgebildet von der Schule im Sinne des Staates erzogen von Regierungsinstanzen wider den gesunden Verstand behandelt von Landeserlassen in ihrer Praxis den Beruf verboten von Gerichten zu Haftstrafen verurteilt ..". Auch gegen eine Ausgabe zum Thema "Religion-Kirche" läuft ein Verfahren wegen "Volksverhetzung und Beschimpfung von Bekenntnissen". In 2 Hausdurchsuchungen wurden sämtliche Exemplare beschlagnahmt.

Kontakt: "Müternacht", Werdener Weg 5, 4330 Mühlheim/Ruhr

GEFÄNGNISURTEIL GEGEN ERLANGER BUCHHÄNDLER ANNULIERT

■ **KARLSRUHE/NÜRNBERG:** Der Bundesgerichtshof hat am 11.7. das Gefängnisurteil von 2 Jahren des Landgerichts Nürnberg gegen den ehemaligen Geschäftsführer des politischen Buchladens Erlangen, Gerd Schnepel, in der Revision aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Der BGH hat aus der Vielzahl der Revisionsgründe der Verteidigung einen herausgegriffen und anerkannt: da die juristischen Voraussetzungen für die Beauftragung eines Sachverständigen im Verfahren gegen Schnepel nicht erfüllt waren, war eine Verjährung eingetreten und der ganze Prozeß gegen Schnepel hätte gar nicht stattfinden können. Schnepel war im September 1977 wegen Verstoßes gegen Presse- und Waffengesetz sowie wegen Verunglimpfung der BRD verurteilt worden wegen Verbreitung der Bücher "Kampf der Vernichtungshäufig" (RAF-Dokumente) und des anarchistischen "Kochbuch" (Chikago um 1880).

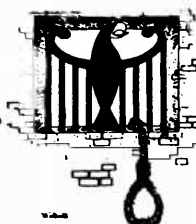
ZEITSCHRIFT "RADIKAL" SOLL SICH SELBST ZENSIEREN

■ **WESTBERLIN:** Am 5. Juni wurde der presserechtlich Verantwortliche der Zeitschrift "Radikal" zu DM 875,- Geldstrafe wegen "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" (§ 189) verurteilt. In 3 das Buback-Attentat ablehnenden Artikeln der Zeitschrift waren folgende Zitate herausgerissen worden: "Buback war ein Bulle, ein karrieristischer Technokrat, ein rücksichtsloser Scharfmacher, einer der größten Scharfmacher, ... die Ermordung von S. Hausner, H. Meins und U. Meinhof markieren seinen Weg...". Das Gericht sah es zwar nicht als erwiesen an, daß der Angeklagte sich mit diesen Passagen identifizierte, doch verurteilte ihn, weil er die Zeitschrift nicht von strafbarem Inhalt habe freigehalten. Für die Prozeßkosten - ca. 1.600,- DM - bittet die Redaktion um Spenden: P SchKto WB, Gruppe A, Kto.: 221241/108, Kennwort: "Prozeß"

FLUGBLATTVERTEILEN NACH ART. 5 GRUNDGESETZ GESCHÜTZT

■ **WESTBERLIN:** Das Bundesverwaltungsgericht entschied, daß das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch Flugblattverteilung höherwertig anzusehen ist als Bestimmungen zur Reinhaltung der Straße. Damit wurde ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der Humanistischen Union und dem Polizeipräsidenten von Berlin beendet (AZ: 7 C / 45.74, 4.78, 5.78, 6.78 vom 7.6.1978)

„Wer mich karikiert, wird schnell zensiert“ Karikatur: Wahrheit oder Verunglimpfung?



Aus der Ausstellung des AstA der PH Berlin und der FDGÖ (Foto Druck Gestaltung Öffentlichkeitsarbeit) anläßlich des AstA-Prozesses

FREISPRUCH FÜR ASTA-VORSITZENDEN DER PH BERLIN

■ **BERLIN:** Am 14. Juli sprach das Amtsgericht Tiergarten den wegen §§ 90a, 185 und 130 angeklagten AstA-Vorsitzenden frei. Er zeichnete presserechtlich verantwortlich für die AstA-Zeitung "Zwietracht", die den Buback-Nachruf nachgedruckt und ihn mit einem Bundesadler verziert hatte (1. Adler v. r.). Aus Anlaß dieses Verfahrens haben Studenten und Professoren eine Ausstellung unter dem Thema "Der deutsche Adler: Funktion eines politischen Symbols" erstellt. Wenige Tage nach Eröffnung der Ausstellung erschien Staatsanwalt Weber und Polizei und beschlagnahmte drei Schriftstücke der Ausstellung wegen Verstoß gegen § 90a.

"ZU WELCHEM ZWECK HABEN SIE DAS BUCH BESTELT?"

■ **HAMBURG:** "Zu welchem Zweck haben Sie das Buch bestellt?", fragte der Generalbundesanwalt Besteller des Buches "Texte der RAF", eines in Schweden erschienenen Sammelbandes, dessen Auslieferung durch Beschlagnahme am Hauptzollamt Hamburg-Kehrwieder behindert wurde. Antwort eines Bestellers: "Zum Lesen".

LANGFINGER UND POLIZEI GEGEN BUCHHÄNDLER

■ **TÜBINGEN:** Bei einer Klautour durch Tübinger Buchhandlungen wurden 2 Schüler erwischt und der Polizei übergeben. Sie fanden bei ihnen u.a. Schriften das "INFO-BUG Nr. 172" und den "Roten Zwerg" und eröffneten gegen den bestohlenen Buchhändler der politischen Buchhandlung in der Naukler Straße ein Ermittlungsverfahren wegen § 129a, hier: Verdacht der Werbung für eine terroristische Vereinigung.

"BUNDESADLER ENTWERTET" - 500 DM BUSSE

■ **BONN:** Das Bundesverwaltungsamt - zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten - verhängte gegen einen Studenten eine Geldbuße, weil auf einem Flugblatt der "Falken(SDJ)", für das er verantwortlich zeichnete, gegen Berufsverbote ein Plakat des Graphikers Ernst Volland abgedruckt war. Begründung für die "Buße": "Durch die Verwendung des Bundesadlers in Zusammenhang mit unsachlichen Äußerungen über die Einstellungspraxis der Kultusminister der Länder wird der Bundesadler entwertet."

■ **BIELEFELD:** Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat gegen Richter Helmut Ostermeyer, Bielefeld, ein Ermittlungsverfahren wegen § 90a eingeleitet, weil auf einem Flugblatt zur Hamburger Knastveranstaltung am 7. April folgendes Zitat abgedruckt war: "Der Strafvollzug ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Spätere Geschlechter werden die Zellen unserer Strafanstalten mit demselben Entsetzen betrachten wie wir mittelalterliche Verließe und Folterkammern." Das Zitat stammt aus Ostermeyers Buch "Straf-unrecht", das 1971 erschienen ist.

BESCHLAGNAHME NACH § 90a

■ **HAMBURG:** Am 9.5. beschloß das AG Hamburg die Beschlagnahme des im J. Reents-Verlag erschienenen Buches "Antifaschistische Russel-Reihe Nr. 5". Nach Schleyer: Sonderkommandos in der BRD - zügiger Ausbau einer neuen Gestapo" Der Beschluß wurde mit dem Tatbestand nach § 90a begründet, inzwischen ist der Beschluß vorläufig aufgehoben, weil die 2-Monatsfrist zur Erhebung der Anklage nicht eingehalten wurde. Mit der Anklage nach § 90a ist bald zu rechnen.

"BELEIDIGUNGEN" DURCH DEN KBW

■ MÜNCHEN: Am 1.6. verurteilte das AG einen Genossen des KBW wegen der Bezeichnung von Bundesminister Ehrenberger als "Schreibtischmörder" auf einer Wahlveranstaltung des KBW zu 2.100,- DM.

■ OLDENBURG: Die Staatsschutzkammer des Landgerichts verurteilte wegen Beleidigung am 9.8. den KBW-Funktionär Dirk S. zu 7 Monaten Gefängnis mit Bewährung, weil er presserechtlich verantwortlich für zwei Flugblätter war, in denen Arbeitsminister Ehrenberg als "Schreibtischmörder" und "Endlöser" bezeichnet worden war. In den Anklagepunkten "Verunglimpfung von Verfassungsorganen" und "Billigung von Straftaten" wurde er freigesprochen.

"WEG MIT DEM § 218"

■ MARBURG: Weil er im Juni 77 an die Wand des Gerichtsgebäudes in Marburg die Parole "Weg mit dem § 218" gesprüht hatte, war W. wegen Sachbeschädigung angeklagt. Eine in der Tatnacht zufällig des Weges gekommene Studentin wurde als Komplizin mitangeklagt. In 1. Instanz wurde sie freigesprochen, während W. 600,- DM Geldstrafe erhielt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft lautete auf 4 Monate ohne Bewährung (die Persönlichkeitsstruktur erfordere dies). In der Berufungsverhandlung am 2./3. Juli hatte die Staatsanwaltschaft nun Erfolg: Für beide Angeklagte je 3 Monate Haft auf Bewährung wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung sowie je DM 250,- Geldstrafe, für W. zusätzlich 10 Tage Arbeit in einer sozialen Einrichtung.

Angriffe auf die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit

MÜNCHENER ANTIKRIEGS-TAG 72 ERNEUT VOR GERICHT

■ MÜNCHEN: Wegen Teilnahme am "Roten Antikriegstag" 1972 während der Olympischen Spiele war Volker Nieber, Mitglied der KPD/ML, mit der Anklage "besonders schwerer Landfriedensbruch" im Oktober 74 zu 16 Monaten o. B. verurteilt worden. In der Berufung wurde er im April 1977 freigesprochen. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft erfolgreich Revision ein. Am 10.10.78 findet nun der 3. Prozeß gegen Volker Nieber statt (LG München, Justizgebäude Nymphenburger Str. 16, 8 München 35)

DETLEV AMOR NACH 5 WOCHEN FREIGELASSEN

■ WESTBERLIN: Am 31.5. wurde Det-

lev Amor aus der U-Haft entlassen, in die er nach der Verhaftung auf der westberliner Demonstration zum 1. Mai gebracht worden war. (vgl. RHZ 3/78) Die Entlassung erfolgte ohne Begründung, der Versuch des Jugendamtes Kreuzberg, wo Detlev Amor als Erzieher beschäftigt ist, ihn fristlos zu entlassen, konnte bisher durch Einspruch des Personalrates und die Solidarität des ÖTV-Vertrauensleute-Körpers verhindert werden.

REGENSBURGER SOLDATEN-PROZESS - EIN FIASKO FÜR DIE ANKLAGE

■ REGENSBURG: Am 9.6. sprach das AG die Urteile im Prozeß gegen 2 Soldaten, die am 1. Mai 1977 in Uniform demonstrierten und sich einer Festnahme durch zivile Feldjäger widersetzen und dann brutal von der Polizei in Amtshilfe zusammengeschlagen worden waren. Mitangeklagt waren 3 Gewerkschafter, die durch geheime Identifizierungstechniken als Täter erst Wochen nach dem 1. Mai in den Ermittlungsakten namentlich aufgetaucht. Die große Publizität, die dieser Prozeß erreichte, brachte die Anklage in Schwierigkeiten, dennoch forderte die Staatsanwaltschaft 1 x 3 Monate Haft sowie Geldstrafen gegen 2 weitere Angeklagte, nachdem schon vor Prozeßende 2 der Gewerkschafter freigesprochen werden mußten. Das Urteil lautete schließlich: 1 Gewerkschafter wegen Widerstands und Körperverletzung zu 360,- DM, Freispruch für 1 Soldaten (angeklagt wegen Gehorsamsverweigerung und Widerstand), Schuldspruch für den 2. Soldaten wegen Gehorsamsverweigerung ohne Strafzumessung, allerdings mit den Verfahrenskosten

MASSENPROZESSE GEGEN STUDENTEN

■ HEIDELBERG: Wegen Boykotts von Klausuren im Wintersemester 1976/77 sind jetzt stellvertretend für die über 1000 Beteiligten 15 Germanistikstudenten angeklagt worden. In einer einzigen Anklageschrift (gegen 3 Angeklagte) wurden 66 Hausfriedensbrüche, 48 Nötigungen (z. B. das Stehenbleiben vor dem Auto eines Professors, obwohl dieser "mehrfach mittels des am PKW befindlichen Doppelhorns gehupt hatte"), 1 Beleidigung, 2 Sachbeschädigungen und 5 Körperverletzungen (z. B. das gemeinsame Verteilung einer Wandzeitung) konstruiert. Der Versuch der Staatsanwaltschaft, den Prozeß wegen "besonderer Bedeutung" vor dem Landgericht zu führen, wurde vom Gericht abgewiesen.

Studenten haben für die im Herbst stattfindenden Prozesse eine Zeitung "Tribunal" herausgegeben. Kontakt: K. Götz, Haydnstraße 2, 6901 Eppelheim.

HAMBURGER ANTIFASCHISTENPROZESS

■ HAMBURG: Seit dem 8. Mai stehen neun Antifaschisten wegen "schweren Landfriedensbruch, Widerstand und Körperverletzung" vor Gericht. Sie waren Teilnehmer der Demonstration am 6.8.76 gegen den von der NPD organisierten "Kongreß der nationalen Kräfte Europas". Nach 24 Verhandlungstagen wurde der Prozeß am 21.7. unterbrochen, er wird am 21.8. fortgesetzt. Prozeßkosten voraussichtlich über 100 000,- DM. Über den Beginn des Prozesses berichtete einer der Verteidiger in dem Prozeß, RA Uwe Mæeffert, in der RH 3/78. Inzwischen ereignete sich u.a. folgendes:

-am 5.6. wurden zwei Beweisanträge gestellt: 1) Die NPD ist eine Nachfolgeorganisation der NSDAP, ihr Programm ist antidemokratisch, antikommunistisch, chauvinistisch, militaristisch und rassistisch. Beweis: Zeugnis des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Horchem. 2) Verlesung von Dokumenten zu den Auswirkungen des deutschen Faschismus. Die Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt: "Die unter Beweis gestellten Festhaltungen sind für die Entscheidung dieses Prozesses ohne Bedeutung."

- obwohl auch im Prozeß sehr schnell deutlich wurde, daß die damalige Demonstration gegen die NPD nicht verboten war, die Polizei jedoch ohne Auflösungsverfügung oder Vorwarnung gegen die Antifaschisten vorging, wird die Anklage "schwerer Landfriedensbruch" aufrechterhalten. Begründung von Gericht und Staatsanwalt: es steht so in der Anklageschrift, wie angefangen müsse man jetzt auch weitermachen.

- auf Beschluß des Obergerichtes mußten die Personalienfeststellungen der Zuhörer eingestellt werden.

- wegen der langen Prozeßdauer wurde inzwischen der Angeklagte U. Ruß von seiner Betriebsleitung gegen die Stimme des Betriebsrates entlassen.

- gegen einen Kandidaten der "Bunten Liste" wurde ein § 90a-Verfahren eingeleitet, weil er für ein Flugblatt mit der Überschrift "Der Senat, der Nazis schützt, läßt Bunte-Liste-Kabarett zusammenprügeln."

HERNER ANTIFASCHISTEN-PROZESS

■ HERNE: Mit Geldstrafen von 400 DM u. 1.200,- DM und mit einem Freispruch endete ein Prozeß vor dem Herner Schöffengericht gegen 3 Antifaschisten wegen "Körperverletzung und Widerstand" und "versuchter Gefangenenbefreiung". Es ging um eine NPD-Kundgebung vor den Wahlen 1976, bei der 20 Antifaschisten von der Polizei angegriffen wurden, als

sie gegen die faschistische Provokation mit Sprechchören protestierten. Vor Gericht wußten die "geschlagenen" Polizeizeugen nur Widersprüchliches zu berichten. Dennoch ging der Richter über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinaus: "Entscheidend ist, daß der Angeklagte sich in der Menge befand, von der aus die Beamten geschlagen und getreten wurden." Die Tatsache, daß eine Schöffin führendes Mitglied der "Deutschen Jugend des Ostens (nach Verfassungsschutz-Bericht eine rechtsradikale Organisation) ist, reichte nicht für Befangenheit, denn sie wußte nichts von der Rechtslastigkeit ihres Vereins und sei außerdem Mitglied der SPD.

KIELER ANTIFASCHISTEN-PROZESS

■ KIEL: Am 5.6. verurteilte das LG Kiel in der Berufungsverhandlung 4 Antifaschisten zu 2 x 6 und 2 x 4 Monaten Gefängnis auf Bewährung. Sie sollen im August 1976 in Kiel einen NPD-Stand abgeräumt haben und waren deshalb in 1. Instanz zu 2 x 6 Monaten ohne Bewährung sowie zu 2 x 4 Monaten mit Bewährung verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen Berufung eingelegt, weil ihr die Gefängnisstrafen zu niedrig waren. Im jetzigen Verfahren wurde die Zeugen-Galerie der Anklage als Mitglieder faschistischer Gruppen entlarvt, wegen ihrer Aussagen werden sie nun Verfahren wegen Falschaussagen erhalten. Dennoch wurden die Angeklagten verurteilt. Ein Widerstandsrecht gegen die Nazis im Sinne des Potsdamer Abkommens billigte ihnen das Gericht nicht zu: dazu sei allein der Staat da.

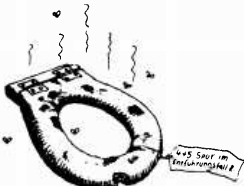
GROHNDE-ANGEKLAGTER VERHAFTET

HAMBURG: Am 24.5. wurde Karl Winter, einer der Grohnde-Angeklagten, in Hamburg während eines Spaziergangs von zivilen Beamten verhaftet und in den Tagen darauf ins Gefängnis nach Hannover gebracht. Gegen Winter lief seit dem 13.1. ein Haftbefehl, da er zu dem an diesem Tag beginnenden Prozeß nicht erschienen war. Er lehnt die Zuständigkeit und Berechtigung der Gerichte ab, sein Tun und Handeln zu beurteilen. Der Prozeßtermin gegen ihn steht noch nicht fest, sodaß es sein kann, daß er noch längere Zeit inhaftiert sein wird.
Adresse: Karl Winter, JVA Hannover, Schulenburger Landstraße, 3000 Hannover

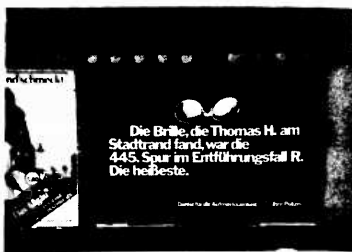
LÜNEBURGER STUDENTEN-PROZESS

LÜNEBURG: Im Berufungsprozeß verwandelte das LG das Urteil aus 1. Instanz von 4 Monaten Gefängnis o. B. bzw. 1.300 DM Geldstrafe gegen zwei ehemalige Stu-

denten der PH in Geldstrafen von 1.800,- bzw. 650,- DM. Die beiden Angeklagten waren aus dem Protest mehrerer Hundert Studenten und Dozenten gegen die Einsetzung von Staatskommissaren in den Lehrprüfungen gezielt herausgegriffen worden.



Die Brille, die Thomas H. am Stadtrand fand



ERSTER BONNER "THIEU-PROZESS": 7 FREISPRÜCHE - 1 VERURTEILUNG

■ BONN: Am 26.6. endete der erste von drei Bonner "Thieu-Prozessen", bei denen angebliche Teilnehmer und Rädelführer der am 10.4.1973 erfolgten vorübergehenden Besetzung des Bonner Rathauses aus Protest gegen den Empfang des südvietnamesischen Massenmörders und Faschisten Thieu durch die Bundesregierung angeklagt sind. Ergebnis des ersten seit dem 3.5. von Richter Manthei geführten Prozesses gegen 8 Angeklagte: sieben Freisprüche und eine Verurteilung zu 4 Monaten Haft auf Bewährung und 1000.- DM Geldstrafe. Die Freisprüche erfolgten, nachdem fast sämtliche der 30 von der Staatsanwaltschaft präsentierten Zeugen keine Angaben machen konnten, ob die Angeklagten sich bei der Besetzung im Rathaus befunden hätten, bei einem Angeklagten konnte sogar bewiesen werden, daß er sich während der Besetzung in der Bonner Mensa aufgehalten hatte. Lediglich drei Angestellte des Presseamtes wollten einen Angeklagten als "Besetzer" erkannt haben. Obwohl ihm auch dann noch nicht irgendwelche "Gewalttaten" im Rathaus nachgewiesen werden konnten, wurde er verurteilt, und zwar aufgrund der Konstruktion eines von den "Rädelführern" ausgeheckten Planes einer Rathausbesetzung, wegen eines "schwerwiegenden Tatbeitrages". Im zweiten Bonner Thieu-Prozeß, der am 18.9. beginnt, lautet die Anklage auf schweren Haus- und Landfriedensbruch.

Den Angeklagten wird vorgeworfen, auf dem Marktplatz vor dem Rathaus Ketten gegen die anrückende Polizei gebildet zu haben. Im dritten Bonner Thieu-Prozeß, der am 8.11. beginnen soll, sind Christian Semler und Jürgen Horlemann vom ZK der KPD als "Rädelführer" angeklagt, sie sollen die Rathausbesetzung "geplant" haben.

TERMINE: 2. Prozeß am 18., 20., 21., 25., 27., 28. Sept., 2., 4., 5., 9., 11., 12., 16., 18., 19. Oktober jeweils 9 Uhr, Saal 36 - 3. Prozeß: 8., 9., 13., 15., 16., 20., 23., 27., 29. u. 30. November, 9 Uhr, Saal 36. Landgericht Bonn, Wilhelmstr.

KONTAKT: Komitee zur Unterstützung der Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse c/o H. Hilke, Postfach 190362, Köln

Verfahren nach § 129 und § 129a „terroristische Vereinigung“

■ STUTTGART-STAMMHEIM: Am 6.6. wurde der 22-jährige Student Johannes Thimme vom OLG Stuttgart wegen Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu 22 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß Thimme "alles andere als ein Mitläufer" war, seine Beteiligung sei "jedoch nicht allzu bedeutsam" gewesen.

■ BERLIN: Zu 4 1/2 und 4 Jahren Gefängnis wegen unerlaubtem Waffenbesitzes wurden im Juni Harry Stürmer und Heinz Herlitz von der Staatsschutzkammer verurteilt. Ursprünglich war wegen "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" angeklagt worden; als die Beweise fehlten, wurde dieser Punkt fallengelassen, "um das Verfahren abzukürzen" (Staatsanwalt). Die 129a -Anklage diente jedoch seit dem 12.5.77 - dem Tag der Verhaftung von Stürmer und Herlitz - zu verschärften Haftbedingungen und zur Kontaktsperre im Herbst 77.

■ STUTTGART: Am 31.7. begann vor dem Stuttgarter OLG der Prozeß gegen Siegfried Haag, Klaus Meyer und Sabine Schmitz. Nach 129a wird ihnen die Absicht und Planung von Befreiungsaktionen mit Mord, Sprengstoffanschlägen, Geiselnahmen sowie Nachfolgeorganisation der RAF vorgeworfen. Haag, der wie Meyer seit November 1976 in U-Haft sitzt, wird weiter vorgeworfen, den Plan für den Überfall auf die Deutsche Botschaft in Stockholm entworfen und die Aktion vorbereitet zu haben. Haag und Meyer werden weiter der Teilnahme an Banküberfällen beschuldigt. 12 Sachverständige und 122 Zeugen hat die Bundesanwaltschaft für diesen Prozeß angeboten.

-- Sie organisieren Tagungen, zu denen alle Betroffenen, Rechtsanwälte und Interessierte eingeladen sind;

--- Sie organisieren die Prozeßbeobachtung und Prozeßberichterstattung besonders in den kleinen Städten;

-- Sie publizieren einen "Rundbrief", von dem bisher 2 Ausgaben erschienen sind. Er enthält Tagungsberichte, Prozeßberichte, Ausarbeitungen zur Verteidigung, Analysen der Solidaritätsbewegung, Nachrichten etc. Bezug:

Verlag Ästhetik und Kommunikation, Fuggerstr. 18, 1 Berlin 30, 030/241084)

-- Sie planen eine Spendenkampagne zur Deckung der Verteidigungskosten. Nach einer pauschalen Berechnung belaufen sich allein die Kosten für ein Verfahren vor dem Amtsgericht (1. Instanz) auf 2493,90 DM. Dazu kommen evtl. Gerichtskosten, Geldstrafen, Kosten für weitere Instanzen.

In der Vorbemerkung zum Rundbrief Nr. 1 schrieben die Herausgeber:

"Die Prozesse um "Buback-Ein Naci.ruf" erhalten (...) eine allgemeine politische Bedeutung, weil mit ihnen die Grenzen der Meinungsfreiheit neu definiert und eingeschränkt werden können." Darin sollten alle Demokraten einen Aufruf zur Solidarität mit den Dokumentaristen sehen! Das Russell-Tribunal will sich in seiner zweiten Sitzungsperiode unter dem Thema "Zensur" mit den Prozessen gegen die Dokumentaristen befassen. ■

VERBOTEN

was die "Buback-Dokumentaristen" in ihrer einleitenden "Erklärung" geschrieben haben:

...während jeder Ansatz sozialistischer Kritik und Praxis erstickt werden soll, können sich faschistoide Tendenzen ungehindert breit machen. Die politische Öffentlichkeit in der Gesellschaft und speziell an den Hochschulen wird weiter eingeschränkt.

Durch die exemplarische Kriminalisierung einzelner Studentenvertreter wird an den Hochschulen ein Klima der Angst erzeugt, in dem viele politische Diskussionen nicht mehr geführt werden und Äußerungen, die möglicherweise politischen Charakter haben könnten, nur noch hinter vorgehaltener Hand gemacht werden.

Wir sind der Auffassung, daß eine öffentliche Diskussion des gesamten Artikels möglich sein muß. Mit seiner Veröffentlichung wollen wir zugleich dazu beitragen, der Kriminalisierung, der Illegalisierung und dem politischen Äußerungsverbot entgegenzutreten, indem wir das Recht auf freie politische Meinungsäußerung praktisch wahrnehmen.

- Aus der Geschichte eines Staatsschutzparagrafen-

STAATSGEFÄHRDUNG IST NICHT ERFORDERLICH

Am Anfang der Geschichte der BRD gab es das Staatsgefährdungsdelikt "Staatsverunglimpfung" nicht. Durch das Potsdamer Abkommen waren 1945 alle nationalsozialistischen Staatsschutzbestimmungen verboten worden:

Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlage für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder der politischen Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch administrative oder irgendeiner anderen Art wird geduldet.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 wurde auch der §134a des Weimarer StGB als Vorläufer der nationalsozialistischen Gesinnungsparagrafen abgeschafft. Er war 1932 auf dem Weg der Notverordnung eingeführt worden und lautete:

(Diese Aussagen sind nach Meinung des Westberliner Kammergerichts als "Staatsverunglimpfung" (§ 90a StGB) zu bestrafen)



§ 134a: Wer öffentlich das Reich oder eines seiner Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird ... bestraft.

Anfang der 50er Jahre begann man in Bonn dem amerikanischen "McCarthyismus" nachzueifern. Das von Gesinnungstatbeständen gesäuberte Strafgesetzbuch erwies sich als unzureichend bei der Verfolgung Andersdenkender. Dehler, Justizminister der Adenauerregierung dazu am 12.9.1950 im Bundestag:

Das Kontrollratsgesetz hat Lücken in unser Strafgesetzbuch gerissen... Die Vorschriften gegen die Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane entsprechen in ihren Grundzügen auch früheren Rechtsvorschriften.

Schon 1951 wurde mittels des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes diese schmerzliche Lücke geschlossen und u. a. der § 96 StGB eingeführt, der heutige § 90a. Das gesamte Gesetzeswerk wurde damals "Blitzgesetz" getauft, weil die parlamentarische Debatte in sämtlichen Lesungen nicht mehr als 120 Minuten in Anspruch nahm. (Dabei wurde die Debatte vor allem von Abgeordneten der KPD bestritten, die das Gesetz vollständig ablehnten.)

Die "früheren Rechtsvorschriften", worauf Dehler den neuen § 96 aufbauen wollte, waren aber nicht nur der Weimarer Notverordnungparagraph 134a StGB. Dieser taugte nur dazu, die mündliche ("öffentlich oder in einer Versammlung") "Staatsverunglimpfung" zu verfolgen. Das geschriebene Wort wurde seinerzeit erst mit der "Notverordnung zum Schutz des

ERLAUBT

was Richter bei der Kritik gesellschaftlicher Verhältnisse hören wollen:

(aus Urteilen, die zur Bestrafung des Angeklagten nach § 90a führten)

Dieser Staat (gemeint ist die Bundesrepublik Deutschland) gewährt seinen Bürgern Freiheiten in einem bis dahin nicht gekannten Maße, und Unterdrückung finden in diesem Staate keine legale Grundlage.

(OLG Düsseldorf, AZ. 2 Ss. 505/75)



500 Hochschullehrer demonstrierten am 27. 1. in Hannover

Verächtlich gemacht im Sinne des § 96 wird die Bundesrepublik, wenn der Täter sie als der Achtung der Staatsbürger unwert bezeichnet und als unwürdig hinstellt. Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung ist nicht erforderlich ...

Staatsverunglimpfung ist strafbar, auch wenn sie den Staat nicht gefährdet - damit waren die Weichen gestellt für die strafrechtliche Verfolgung jeder unliebsamen, oppositionellen Meinung. Nicht die Bewahrung der Verfassung, sondern was der jeweiligen Regierung opportun erschien, war Maßstab für die "Verunglimpfung".

KONJUNKTUR für § 90a

Jahr	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen
1973	2	1	3
1974	23	6	-
1975	46	9	26
1976	32	15	13

l.HlBj.

eigene Statistik, Rote Hilfe

Staates und des deutschen Volkes" vom 4.2. 1933 (also nach der nationalsozialistischen Machtergreifung) unter Strafe gestellt. §9 lautete:

Periodische Druckschriften können verboten werden, wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden.

So standen bei der Geburt des Bonner §90a, der beides vereinte, die Weimarer Notverordnungen und die Hitlerschen Notverordnungen Pate. Richter und Staatsanwälte würden keine Schwierigkeiten

mit der Handhabung des "neuen" Paragraphen haben: zu 85% hatten sie schon unter Hitler Staatsfeinde verfolgt ...

Durch die Richterschaft erfuhren die mit den "Blitzgesetzen" eingeführten Staatsschutzbestimmungen auch sehr schnell eine Umdeutung: Waren sie in der Öffentlichkeit und im Parlament stets mit der Bedrohung durch den kommunistischen Staatsstreich begründet worden, (von der SPD gelegentlich auch mit nationalsozialistischen Bestrebungen), stellte der Bundesgerichtshof demgegenüber am 14.10.1952 fest:

Derartige Äußerungen lassen geflissentlich und bewußt unsere soziale Gesetzgebung außer Betracht. Gerade dieser Staat sorgt mit seiner Gesetzgebung im sozialen Bereich für die sozial und finanziell Schwachen und Arbeitnehmer und ist insoweit kein Unrechtsstaat. In diesem Zusammenhang ist beispielhaft auf die die Bildung von Vermögen in Arbeitnehmerhand fördernden Gesetze, die Mieterschutzgesetze, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsförderungsgesetz, die nunmehr verabschiedeten Mitbestimmungsgesetze, das Lohnfortzahlungsgesetz, das Bundessozialhilfegesetz und das Bundesausbildungsförderungsgesetz hinzuweisen. (AK Köln, Urteil v. 27.4. 1976)

Beide Angeklagten haben nicht in der Sorge um die Beseitigung von Mißständen gehandelt, sondern um den Boden zu bereiten für ihre angestrebte Revolution. Dagegen muß sich der Staat wehren, in welchem ein Maß sozialer Gerechtigkeit erreicht ist, wie noch nie in früheren Zeiten. Es ist einfach nicht wahr, daß die Arbeiter in diesem Staate mit einem Existenzminimum auskommen müssen, sondern sie können sich einer Freiheit erfreuen, wie sie selten auf dieser Erde herrscht, und sie können sich erheblich mehr leisten als Arbeiter in jedem kommunistischen Staat. Die BRD hat nicht verdient, derart attackiert zu werden. (AG Dortmund, AZ. 75-403-75)

Einer der ersten, die das zu spüren bekamen, war der Redakteur einer rechten Zeitschrift, in der im Oktober 1951 ein Artikel mit dem Titel "Um ein neues Gesichtsbild" erschien. Darin hieß es:

Wie eine frisch gestrichene Coca-Cola-Bude heben einem ausgebrannten, aber immer noch riesigen, im Grunde unverwüstlichen Bau aus 1200jähriger deutscher Reichsgeschichte - so steht im deutschen Volksbewußtsein das Bonner Staatsgebilde neben dem von Übermacht zu Boden gedrückten Reiche.

Der Redakteur wurde nach § 96 StGB angeklagt und verurteilt. Der Bundesgerichtshof, der als letzte Instanz zu entscheiden hatte, bestätigte das Urteil der Vorinstanz:

Es (das Urteil) sieht rechtlich einwandfrei den Kernpunkt des Vergleichs in der dem Wort "Bude" anhaftenden Minderwertigkeit und Unfertigkeit, sowie in dem Vorwurf der unwürdigen Abhängigkeit der Bundesrepublik vom amerikanischen Kapitalismus...

Noch einmal bestätigte der BGH sodann in diesem Urteil die Logik vom Staatsschutz ohne Staatsgefährdung:

FORTSETZUNG nächste Seite

Die Meinung, nur eine ernstliche Gefährdung des Staates in seiner verfassungsmäßigen Ordnung könne die Anwendung des § 96 StGB rechtfertigen, findet im Gesetz keine Stütze. Daß die Vorschrift im Abschnitt der Staatsgefährdung eingefügt ist, besagt nicht, daß sie nur eine solche Beschimpfung oder Verächtlichmachung erfassen will, die den Bestand des Staates und seiner Verfassung tatsächlich gefährdet. Dies ergibt sich auch aus den §§ 93 Abs. 1, 96 Abs. 2 StGB. Zum Tatbestande gehört vielmehr nur, daß die Äußerung die Bundesrepublik in der bezeichneten Art und Weise angreift; schon darin sieht das Gesetz eine Gefahr. Im übrigen vermag der verfassungsmäßigen Ordnung auch gerade die häufige Wiederholung von herabsetzenden Angriffen dadurch gefährlich zu werden, daß sie schließlich bei der Bevölkerung allgemein den Eindruck hervorruft, die Bundesrepublik sei achtungswert. (Urteil 14.10.52)

(Rein logisch betrachtet, gibt es natürlich noch einen anderen Grund, warum die Bevölkerung häufig vernommene herabsetzende Äußerungen über den Staat für wahr nimmt: weil sie den selbst gemachten Erfahrungen entsprechen.)



Nachdem man den objektiven Boden der tatsächlichen Staatsgefährdung zur Feststellung einer "Staatsverunglimpfung" verlassen hatte, wurde die Ausforschung der subjektiven Beweggründe des Täters, seiner Gesinnung, zum Hauptinhalt der Gerichtsverhandlungen. Die im Potsdamer Abkommen verbotene Diskriminierung politischer Überzeugungen, aber auch die im Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit und das Zensurverbot wurden zur Makulatur. Durch die weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurde diese Tendenz ausgebaut:

-- Zum Begriff der "Böswilligkeit" ("beschimpft und böswillig verächtlich macht")

definierte der BGH am 25.7. 1960 den folgenden Gesinnungstatbestand:

Böswilligkeit liegt vor, wenn der Täter trotz Kenntnis des Unrechts aus unechter, feindseliger und damit verworflicher Gesinnung handelt.

(Was für bundesdeutsche Gerichte "Böswilligkeit", war für die Nazis "Heimtücke", vgl. die "Heimtückeverordnung" vom 21.3. 1933, die Äußerungen aus "heimtückischer bzw. niedriger Gesinnung" unter Strafe stellte.)

-- Handelt es sich, wenn lediglich eine einzelne Behörde, Polizeiwache usw. in Worten angegriffen wird, auch um eine "Beschimpfung des Staates und der verfassungsmäßigen Ordnung"? Die Ausforschung der Gesinnung hilft dem Richter hier weiter:

Gerade bei Tätern, die aus einer grundsätzlich staats- oder verfassungsfeindlichen Einstellung handeln, kann es vorkommen, daß sie mit einer beschimpfenden Äußerung, die sich rein äußerlich gegen ein Staatsorgan richtet, in Wirklichkeit nur oder zugleich den Staat oder seine verfassungsmäßige Ordnung schmähen wollen.
(Aus einer Entscheidung des BGH vom 2.10.57)

So wurde mittels Staatsschutzparagraphen bei fehlender Staatsgefährdung die rechtliche Basis geschaffen für alltägliche Gesinnungskontrolle. Das ermunterte den Polizisten X., einem Flugblattverteiler die Blätter zur "Beweissicherung" aus der Hand zu reißen, weil er aus Erfahrung weiß: Bei dieser Organisation findet sich immer eine Staatsverunglimpfung.

Das ermunterte den Staatsanwalt Y., Anklage zu erheben: die Gesinnung des Täters ist bekannt, sie wird den Richtern nicht genehm sein, da ist eine Verurteilung zu erwarten.

In den 60er Jahren wurde der § 96 kaum angewandt. Unter fortschrittlichen Juristen kam die Hoffnung auf, dieses Kapitel deutscher Rechtsgeschichte könnte abgeschlossen werden. 1967 veröffentlichte der Tübinger Jurist Hans Copic seine Arbeit "Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art", in der er die Unvereinbarkeit des § 96 mit der im GG garantierten Meinungsfreiheit nachwies. Der Straftatbestand der Staatsverunglimpfung geriet im öffentlichen Bewußtsein fast in Vergessenheit. (Noch 1978 konnte man in Bonn einen erzürnten Parlamentarier erleben, der einen originellen Beitrag zur Jagd auf die Sympathisanten des Terroris-

mus liefern wollte und dringlich forderte, die Beschimpfung des Staates unter Strafe zu stellen. Er konnte von kundigen Parlamentskollegen beruhigt werden.) Das änderte sich schlagartig im Jahre 1972, es war als ob die Staatsanwälte per zentraler Weisung auf den § 90a, wie er nun hieß, gestoßen worden wären. Verfolgt wurden vor allem Äußerungen, die das als Willkür empfundene Vorgehen staatlicher Organe anprangerten: Knüppelinsätze der Polizei, polizeiliche Todeschüsse usw. Die Proteste gegen einen Polizeieinsatz im Duisburger Arbeitsgericht, der den Tod des Arbeiter G. Routhier nach sich zog, wurden mit dutzenden Verfahren nach § 90a verfolgt. Die Gerichten prüften nicht etwa, ob der Polizeieinsatz verhältnismäßig war, sondern ob die Kritik daran "maßvoll" war, und ob sie nicht etwa die Rechtsstaatlichkeit der Verhältnisse in Zweifel zog. Die BHG-Entscheidungen aus den 50er Jahren wurden sämtlich neu belebt. So braucht sich auch das Westberliner Kammergericht - als höchstes von den bisher mit Buback-Nachruf-Prozessen befaßtes Gericht - keinen einzigen neuen Gedanken zu machen, als es bzgl. des einleitenden Kommentars der Dokumentaristen feststellte:



Der beschimpfende Charakter dieser Äußerungen liegt in ihrem Inhalt. Der Vorwurf der Willkür und der Unterdrückung der Meinungsfreiheit unter Anspielung auf die faschistische Diktatur in Deutschland ist der schwerste Vorwurf, der gegen die Bundesrepublik und ihre Länder erhoben werden kann. Deshalb ist er maßlos in dem Ausdruck seiner Mißachtung.

So schließt sich der Kreis: Die Dokumentaristen, die bundesdeutsche Verhältnisse kritisiert haben, sollen wegen ihrer "Anspielungen" auf die Hitler-Diktatur verurteilt werden; das geht nur mit Hilfe eines Paragraphen, der seine nazistische Herkunft nicht verleugnen kann.

Am 13. Juli sind die Agit-Drucker Jutta Werth, Henning Weyer und Gerdi Voss nach fast neunmonatiger U-Haft freigelassen worden. Das Gericht gab damit den Anträgen der Verteidigung statt. Die Haftbefehle sind jedoch nicht aufgehoben, auch die Freilassung ist mit Auflagen verbunden: Abgabe des Personalausweis, regelmäßiges Melden bei der Polizei.

DRUCKER SIND KEINE ZENSUREN!



Der bisherige Prozeßverlauf ist ein Lehrstück dafür, wie sich die Justiz vom Staatsschutz instrumentalisieren läßt.

Die Anklage bezieht sich auf mehrere Infos, die insgesamt jedoch fast 400 Artikel umfassen. Lediglich 12 Artikel beziehen sich auf Gruppen wie "2. Juni" oder RAF. Bei den zahlreichen Ermittlungsverfahren gegen "Info-Bug" in der Vergangenheit wurde immer gegen die unbekannte Redaktion ermittelt und die Verfahren gegen die Druckerei eingestellt. Zu keiner Zeit wurde gegen die vermutete Info-Redaktion oder die Druckerei wegen "Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung" nach § 129a StGB ermittelt. Auch wurde den Druckern in der Vergangenheit niemals vorgeworfen, sie hätten positiv Kenntnis vom Inhalt der erstellten Druckerzeugnisse.

Der Umschwung in der Rechtspraxis der Staatsanwaltschaft geht denn einzig und allein auf Bedürfnisse des Staatsschutzes zurück. Ein Staatsanwalt soll erklärt haben: "Den letzten beißen die Hunde."

Die politische Gesinnung der Drucker (z. B. das Prinzip, keinerlei Zensur zu üben) schafft die Indizien, mit denen nun belegt werden soll, daß die Agit-Drucker - anders als der Normaldrucker, der beim Drucken keine Kenntnis von dem, was er gerade druckt, hat - genau wußten, was sie drucken. Darüberhinaus sollen sie diesen Inhalt gebilligt und unterstützt haben; dadurch wollten sie terroristische Vereinigungen unterstützen. Aus dieser Konstruktion folgt dann Anklage nach § 129a. Anscheinend war der Staatsanwaltschaft aber diese Konstruktion immernoch zu wacklig, sodaß sie die An- (BILD: Solidaritätsfest am 23.7.)

klage auf §88a (verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten), § 139a (Anleitung zu Straftaten) und § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) ausdehnte. Die letztgenannten Paragraphen verlangen nach der bisherigen Rechtsprechung nämlich keine Identifizierung mit sog. terroristischen Vereinigungen bzw einen darauf abzielenden Unterstützungsvorsatz, sondern lediglich die Kenntnisnahme der hergestellten Druckerzeugnisse.

Nun hat das Kammergericht in einem Haftfortdauerbeschluß erklärt, daß auch § 129a StGB nicht mehr den Unterstützungsvorsatz umfasse, sondern gleiche Voraussetzungen wie die anderen Paragraphen habe. Damit bahnt sich eine neue Dimension des Unterstützterbegriffs an, dessen Folgen noch garnicht zu übersehen sind. Danach könnte jede Herstellung oder Verbreitung den Tatbestand des §129a erfüllen, in denen u. a. auch Stellungnahmen oder Veröffentlichungen sog. terroristischer Vereinigungen enthalten sind und zwar ohne jegliche Rücksicht, ob dafür auch geworben werden sollte.

Im Verlauf des Prozesses hat das Gericht zu erkennen gegeben, daß es auch eine Verurteilung gemäß § 27 StGB (Beihilfe zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) in Betracht zieht. Im Klartext heißt das, daß zwar kein Unterstützungsvorsatz mehr gegeben sein muß, denn es reicht aus, daß sie Druckerzeugnisse mit dem entsprechenden Inhalt überhaupt gedruckt haben.

auch die Rote Hilfe, und zahlreiche unorganisierte Personen aktiv mitarbeiten. Im TAGESSPIEGEL wurde eine große Anzeige veröffentlicht und auf den Litfasssäulen sowie in den U-Bahnhöfen eine offiziell genehmigte Plakataktion durchgeführt. In mehreren Betrieben, so bei der Mercator-Druckerei, sammelten die Kollegen Unterschriften und Geld zur Unterstützung der Agit-Drucker. Eine wichtige Funktion hat das regelmäßig vom Agit-Komitee herausgegebene Prozeß-Info, das zu tausenden in der Stadt verteilt wird, sodaß immer über den aktuellen Stand des Prozesses informiert wurde. Das führte dazu, daß an fast jedem Prozeßtag so viele Besucher kamen, daß immernoch welche vor der Tür stehen mußten. Diese verteilten dann an die vorbeigehenden Menschen Flugblätter und sprachen mit ihnen über den Prozeß. Zur Solidarität mit den Agit-Druckern haben bisher mehrere Demonstrationen mit bis zu 6.000 Teilnehmern stattgefunden.

Auf Vorschlag der Roten Hilfe fanden in den beiden Stadtteilen Neukölln und Moabit mit mehreren Bürgerinitiativen und Stadtteilgruppen Solidaritätsfeste zugunsten der Agit-Drucker statt. Die Rote Hilfe hat dem Agit-Komitee zur Bestreitung der immensen zu erwartenden Prozeßkosten 2.000 DM übergeben, die in den Stadtteilen gesammelt wurden.

Eine Form der Solidarität waren regelmäßige Beobachter des Verbands deutscher Schriftsteller und der IG Druck und Papier. Die Führung der IG Druck und Papier hatte kurzerhand jede Form der Solidarität mit den Agit-Druckern untersagt, da sie "eher Unternehmer als Arbeitnehmer" seien. Die Solidaritätsbewegung war auch der wesentliche Faktor, der das Gericht dazu gezwungen hat, den Agit-Druckern Haftverschonung zu gewähren. Jetzt heißt es, nicht stehenzubleiben, sondern die Solidaritätsfront noch zu erweitern und für die Einstellung des Verfahrens zu kämpfen. ■

Gegen diese Angriffe auf die Presse- und Meinungsfreiheit hat sich von der Verhaftung der Drucker an eine breite Solidaritätsfront gebildet. Wesentlicher Träger dieser Bewegung ist das "Komitee zur Befreiung der Agit-Drucker", in dem mehrere Organisationen,



Die verlorene Ehre des VICTOR HENRY de SOMOSKEOY

Wegen "Beleidigung" und zur Wiederherstellung seiner verlorengegangenen Ehre ließ der Kölner Richter folgende Personen und Zeitungen verfolgen:

1. Prof. Gerhard Bauer (Westberlin) wegen Äußerungen in einem privaten Brief an einen von S. Verurteilten (Urteil: 3600.-DM, neue Verhandlung am 13. September in Bonn)
2. Peter Bellinghausen selbst von S. zu 7 1/2 Monaten Gefängnis verurteilt, wegen Herausgabe einer Broschüre, in der sein Urteil kritisiert wird
3. BILD-Zeitung, Red. Essen wegen eines Artikels über S. mit der Überschrift "Hat Kölner Richter Vorurteile gegen Ausländer?"
4. Heinrich Böll wegen seiner im "Stern" veröffentlichten Kritik an S.'s Urteil gegen Bellinghausen u.a. (Verfahren durch Staatsanwaltschaft in Hamburg und Bundesverfassungsgericht eingestellt)
5. Uwe Carstensen Herausgabe von Flugblättern (Urteil: 3000.- DM) sowie Kundgebung gegen S.'s Urteil gegen Bellinghausen u.a. (Urteil: 8 Monate Gefängnis ohne Bewährung wegen "Widerstandes", Strafantritt: 1.10.78)
6. "Demokratischer Kalender" wegen einer Zeichnung von Prof. Jochen Hiltmann, Kunsthochschule Hamburg, mit dem Titel "Die Indizienkette - oder das Gesinnungsurteil". Der Herausgeber aus Tübingen wird verfolgt, weil S. die Zeichnung auf sich bezieht. (Verfahren durch die Staatsanwaltschaft in Tübingen eingestellt, auf Anordnung des Justizministeriums neu eröffnet)
- 7./8. Ruth H. und Eva A. weil sie Flugblätter verteilten, durch die S. sich beleidigt fühlte (Urteile: 750.- und 450.- DM)
9. S. Hecker weil sie einem von S. Verurteilten eine kommunistische Zeitung ins Gefängnis brachte, durch die S. sich beleidigt sah (Urteil: 750.- DM)
10. Helga H. weil sie als Landtagswahlkandidatin Flugblätter verbreitete, durch die S. sich beleidigt sah (Urteil: 900.-)
11. Willi Jasper dreimal verurteilt wegen einem Flugblatt und zwei Artikeln in der "Roten Fahne" (Urteile: 900.-, 500.- und 2700.- DM)
- 12./13. Silvia J. und Axel P. weil sie Plakate mit dem Titel "Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz" geklebt hatten, durch das sich Richter und Staatsanwälte, darunter S., beleidigt sahen (Urteile: je 1200.- DM)
14. Michael K. presserechtlich verantwortlich für ein Flugblatt mehrerer Organisationen zum "Türkenprozeß" von S. 1976. Urteil: 800
15. Kölner Volksblatt wegen eines Artikels, in dem Richter Liptow als servilster Schüler des berühmtesten S. bezeichnet wurde. Urteil: 900.- DM
16. Eva Neuhaus presserechtlich verantwortlich für Flugblätter, für ein Plakat und eine Broschüre mit dem Titel "Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz" (hg. von KPD und Rote Hilfe). Urteile: 3000.-DM, 900.-DM sowie 6 Monate Gefängnis mit Bewährung.
17. R.P. presserechtlich verantwortlich für ein Flugblatt der Roten Hilfe zu S. (Strafbefehl: 1500.- DM)
18. Hartmut Schmidt verantwortlich für die Herausgabe des "Somoskeoy-Dossiers" der Roten Hilfe. Beschlagnahmung und Verurteilung in 2. Instanz zu 600.- DM
19. Wolfgang Schwiedrzik verantwortlich für einen "Rote Fahne"-Artikel zu einem S.-Prozeß. Urteil in 2. Instanz zu 750.- DM.
20. S. Siebenkäs, Dortmund verantwortlich für Flugblatt zu einem durch S. angestregten Verfahren gegen ihn wegen eines anderen Flugblattes. (Urteil: 1000.- DM)
21. STERN, Hamburg wegen eines Artikels mit dem Titel "Der Schrecken vom Appellhofplatz"
22. WESTDEUTSCHER RUNDFUNK kritischen Kommentar zur Verurteilung von H. Schmidt wegen Kritik an S.

Nur Somoskeoy weiß, ob diese Liste vollständig ist.



BAHA TARGÜN, ist am 29. August nach vierjähriger Haft entlassen worden. Von Somoskeoy zu 6 Jahren Gefängnis verurteilt wegen angeblicher "räuberischer Erpressung" an einem türkischen Faschisten (einziger Zeuge: eben dieser Faschist), hat der ehemalige Streikführer bei FORD in Köln (1973) ein Drittel seiner Haft erlassen bekommen. Es hatte sich im Gefängnis Remscheid besonders für die inhaftierten türkischen Landleute eingesetzt und war von diesen zu ihrem Vertrauensmann bestimmt worden.



UWE CARSTENSEN muß am 2. Oktober eine Gefängnisstrafe antreten, zu der er verurteilt wurde, weil er mit anderen eine Protestkundgebung gegen Somoskeoy's Antifaschistenprozeß (Urteile 2 bis 7 1/2 Monate Gefängnis gegen 5 Antifaschisten) durchgeführt hatte. Die Kundgebung war von der Polizei überfallen worden, vor Gericht wurde der Spieß herumgedreht: "Schwere Körperverletzung" und "schwerer Landfriedensbruch" lautete die Anklage. Urteilsbegründung u.a.: "...um die rechtliche Gesinnung der Bevölkerung zu erhalten."

»Wir können auch ohne Sie«

Vorsitzender Richter Geus zu den Angeklagten und Zuhörern

Seit dem 11. April läuft in Westberlin der "2. Juni-Prozeß". Es geht dabei u.a. um die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz und um die Erschießung des ehemaligen Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann. An dem bisherigen Prozeß sind zwei Dinge besonders hervorstechend: weitgehende, bisher kaum erprobte Einschränkungen der Verteidigungsrechte auf der einen Seite, ein sich formierender Protest und Widerstand gegen diese Maßnahmen auf der anderen Seite, ein Eintreten für die Rechte der Angeklagten trotz strikter Ablehnung ihrer Strategie und Ideologie.

Unter dem Druck der demokratischen Öffentlichkeit, besonders durch das entschiedene Engagement der Strafverteidiger und ihrer Vereinigungen, verließen bereits nach den ersten Prozeßtagen 5 Zwangsverteidiger das Verfahren, und mußte das Gericht weitere Vertrauensanwälte beordnen. Ein weiterer Erfolg war es, daß ein Gerichtsbeschuß erwirkt wurde, daß die am sog. Folterwochenende vorgenommenen Identifizierungen im Prozeß nicht verwendet werden dürfen. Bei diesem "Folterwochenende" waren die Angeklagten ohne Wissen und Beisein ihrer Anwälte über 100 Zeugen gegenübergestellt worden, zur "Mitarbeit" bei dieser Gegenüberstellung mit Knebelketten dransaliert worden, was z. T. schwere Verletzungen zur Folge hatte. Auch Amnesty International hatte gegen diese Gefangenmißhandlung scharf protestiert.

Die Flucht Till Meyers und die Anschläge auf Zwangsverteidiger kamen schließlich für den Westberliner Senat wie für die Justiz nicht ungelogen: erstmals wurde das neue Razziengesetz praktiziert, wurden in Berlin Kontrollstellen eingerichtet und fanden eine unbekannte Anzahl von Bürgern Eingang in die Polizei-Computer. Im Prozeß wurde die Trennscheibe auf Besuche von Angehörigen und Bekannten ausgedehnt. Mit der "Sicherheit und Ordnung, der Verhinderung von Flucht etc." wurde diese rechtswidrige Maßnahme begründet und vom Leiter der Berliner U-Haftanstalten, Besener, angeordnet. Das Kammergericht hob zwar diese Maßnahme wieder auf, doch Richter Geus, der Vorsitzende des "2. Juni-Prozesses", gibt ihr unter Hinweis auf die Meyer-Flucht seinen richterlichen Segen.

Am 11. Juni fand eine erste größere Solidaritätsveranstaltung zum "2. Juni-Prozeß" in Westberlin statt. Sie fand in Anwesenheit von RA Müllerhoff statt, der gerade aus 5-wöchiger Haft entlassen worden war. Auf der Veranstaltung sprach RA Heinrich Hannover über die Tradition und Kontinuität der politischen Justiz von der Weimarer Republik bis heute, wobei er besonders auf die Affäre Filbinger und den Freispruch des Nazi-Richters Rehse (u.a. durch den Richter im "2. Juni-Prozeß", Weiß, vgl. Befangenheitsantrag gegen ihn in RÖTE HILFE 3/78) einging. Weiterhin schilderten zwei Frauen die Erlebnisse im Gerichtssaal und bei den Besuchen der Angeklagten in der U-Haft. RA Sebastian Cobler griff vor allen die SPD an, die als Reformpartei angetreten, hauptver-

antwortlich für die Beseitigung der Verteidigungsrechte sei. RA Wolfgang Wieland, Verteidiger im "2. Juni-Prozeß", konzentrierte sich in seinem Beitrag auf die im Prozeß stattfindenden Angriffe auf die Verteidiger, RA Mathias Zieger vom Vorstand der Westberliner Strafverteidigervereinigung berichtete von den Solidaritätsmaßnahmen seiner Organisation gegen die Angriffe auf die Rechte der "freien Advokatur". Die Veranstaltung wurde vom ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSS "2. JUNI-PROZESS" geleitet, der von verschiedenen politischen Gruppen (u.a. der ROTEN HILFE) und von Rechtsanwälten unterstützt wird, und der regelmäßig die "PROZESSDEPESCHE" herausgibt (bisher 8 Ausgaben). Kontaktadresse: Claus Hebler, Postfach 4045, 1000 Berlin 30



Die Meyer-Flucht wurde besonders von der Bundesanwaltschaft zu weiteren Vorstößen auf die Rechte der Verteidiger genutzt. Es wurden Ausschlußanträge gegen die RAe(innen) Becker, Lohstötter und Müllerhoff gestellt. RA Müllerhoff saß 5 Wochen in U-Haft, obwohl selbst Staatsanwalt und Gericht ihm außer seiner Verteidigungstätigkeit nichts vorwerfen konnten. Aber engagierte Verteidigung in einem Terroristenprozeß ist für die Bundesanwaltschaft - wie es Bundesanwalt Völz in einem Ausschlußantrag formulierte - bereits Indiz für Komplizenschaft. Aber auch dieser Angriff konnte abgewehrt werden: 50 Verteidigerkollegen forderten beim 1. Haftprüfungstermin die Freilassung Müllerhoffs, verteilten Flugblätter in der Westberliner Innenstadt, die Strafverteidigervereinigung gab eine Erklärung mit der Forderung nach sofortiger Freilassung ab, der ehemalige Senatspräsident am Bundesgerichtshof Werner Sarstedt, übernahm die Verteidigung Müllerhoffs.

Dennoch verfolgt die Bundesanwaltschaft und das Gericht weiter das Ziel, die Vertrauensverteidigung unmöglich zu machen: ein Dutzend Ehrengerichtsverfahren sind bereits gegen Anwälte in diesem Verfahren eingeleitet worden. Gerade die Harmlosigkeit der Anlässe, das Bestehen auf Rede-, Frage- und Erklärungsrecht der Verteidiger, zeigt das Ziel: Einschüchterung und Vorbereitung des Ausschlusses.

Wie sich das Gericht den Ablauf solcher Prozesse vorstellt, zeigt nicht nur die Art, wie die Angeklagten vom Prozeß auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden, sondern besonders die Methode des nach der Wiederinhaftierung Till Meyers neu durchgeführten Prozesses gegen ihn: an zwei Vormittagen wurde abgehandelt, was zuvor zwei Monate gedauert hatte, Anträge der Verteidiger wurden per Kopfnicken abgehandelt, so lange bis der Anschluß an den Prozeß gegen die anderen Angeklagten wieder gefunden war. ■

Interview mit Kurt Groenewold

nach dem Urteil von 2 Jahren Haft

Rote Hilfe: Obwohl die Anklage wegen "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung" in Ihrem Prozeß Stück um Stück zusammenbrach, sind Sie verurteilt worden. - Wie schätzen Sie die Drehungen und Wendungen ein, die das Gericht unternahm, um zu einer Verurteilung zu kommen?

Rechtsanwalt Groenewold: Das Gericht hat festgestellt, daß in Stuttgart Verteidigung stattfand und daß das sogenannte "Info" in legaler Weise der Prozeßvorbereitung diente. Das Gericht hat jedoch eine Zacken-theorie entwickelt. Es hat gemeint, einzelne Papiere und Schreiben seien für die Verteidigung nicht erforderlich gewesen. Sie seien geeignet, den Zusammenhalt und das politische Bewußtsein der Mandanten zu stärken. Dabei hat das Gericht den Standpunkt eingenommen, daß eine Verteidigung nur nach rückwärts gewandt sein dürfe. Dies steht im Widerspruch zu der Tradition der politischen Prozesse in der ganzen Welt, in denen Angeklagte ihr Konzept oder ihre Auffassung von den sozialen und politischen Konflikten, die zu dem Prozeß geführt haben, darstellen dürfen.

Das Gericht hat damit die Befugnis in Anspruch genommen, einzelne Verteidigungsunterlagen daraufhin zu kontrollieren, auch dann wenn es selbst prinzipiell eine Verteidigungsabsicht feststellt. Damit werden die Verteidiger einer staatlichen Kontrolle unterworfen. Mit dieser Konstruktion setzt das Gericht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der in Stuttgart im Stammheimer Prozeß tätigen Rechtsanwälte. Dies wird deutlich an der Konstruktion, die der Verurteilung zugrundegelegt wurde. Danach soll ich - und das gilt natürlich auch für die anderen Verteidiger - irrtümlich angenommen haben, die Verteidigung könne so geführt werden. Ich hätte diesen Irrtum aber vermeiden können.

RH: Was ist von dem Versuch des Gerichts zu halten, einige Verteidigungsunterlagen - vielleicht 1% der gesamten Unterlagen - doch noch für unzulässig zu erklären, während das sogenannte "Info-System" für zulässig anerkannt wurde?

RA Groenewold: In einigen Kommentaren zu dem Prozeß hieß es, daß die Begründung des Gerichts die Begründung eines Freispruchs sei. Denn es wurde geschil-dert, daß wir mit allen unseren beruf-

lichen Möglichkeiten versucht haben, in Stuttgart-Stammheim zu verteidigen.

Das Urteil ist ein Eingriff in die Rechte der Verteidigung, die Unabhängigkeit der Verteidigung von staatlicher Kontrolle. Zugleich ist es ein Versuch, für einen politischen Täter oder für einen Überzeugungstäter eine effektive Verteidigung dahingehend einzuschränken, daß er sich entweder für schuldig erklären kann oder seine damalige Tatmotivation darstellen darf. Er darf danach nicht sich selbst darstellen, sondern nur Mitteilungen darüber machen, was er sich damals gedacht hat. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs enthält aber die Berechtigung für einen Angeklagten, sich im Prozeß darzustellen, also auch sein Selbstverständnis und seine Politik. Das Gericht hat kein Recht, im Vorwege diese Erklärungen einzuschränken. Es hat nur das Recht, darüber nach Abschluß der Hauptverhandlung zu urteilen. Dies ist eine so große Macht der staatlichen Gerichte, daß ihnen nach den bisherigen Vorstellungen, die in politischen Prozessen entwickelt wurden, nicht auch zusätzlich das Recht eingeräumt werden kann, inhaltlich eine Prozeßerklärung und eine Verteidigung zu begrenzen. Für AKW-Verfahren würde das dazu führen, daß Angeklagte nicht mehr die grundsätzliche Problematik darstellen dürfen, ihre Vorstellungen über die Gefährlichkeit der nuklearen Energieerzeugung, sondern nur die tatsächliche, nur die damals gedachte oder ausgesprochene Motivation. Ein Angeklagter wird damit zu einem bloßen Auskunftsmittel herabgewürdigt, sozusagen zum Objekt des Verfahrens wie in den bereits nach der französischen Revolution abgeschaffenen Inquisitionsprozessen. Dort durfte ein Angeklagter nur Fragen beantworten, und das noch möglichst im Sinne der Anklage.

Rote Hilfe: Wie beurteilen Sie die Folgen Ihres Verfahrens und Ihrer Verurteilung in Bezug auf die Rechte der Verteidigung?

Groenewold: Das Urteil wirkt sich aus auf die laufenden Verfahren gegen andere Rechtsanwälte. Im Mittelpunkt steht der Prozeß gegen RA Dr. Klaus Croissant. Gegen ihn, wie gegen RA Hans-Christian Ströbele in Berlin wurden dieselben Vorwürfe wie gegen mich erhoben: Vorbereitung der Verteidigung im Stuttgart-Stammheimer Verfahren. Ähnlich sind die Vorwürfe gegen die Kollegen in meinem Büro, Rainer Köncke und Petra Rogge: sie sollen das sogenannte "Info-System" im Büro geduldet haben.



Rote Hilfe: Was werden Sie gegen das Urteil unternehmen? Wie haben die Kollegen, auch im Ausland, bisher auf ihre Verurteilung reagiert?

Groenewold: Gegen das Urteil werde ich Revision an den Bundesgerichtshof einlegen. In dem Prozeß geht es um die Strafverteidigung, darum, wer Strafverteidigung definiert, die Strafverfolgungsbehörden oder die Rechtsanwälte. Es geht auch um die Frage, ob Mandanten, wie die früheren Mitglieder der RAF, ein Recht auf ein "fair trial" haben. Wir haben dagegen gekämpft, daß die öffentliche Vorverurteilung, die Erklärung unserer Mandanten durch Kanzler und BKA zu "Tätern", zu "Banditen", zum "Staatsfeind Nr.1" ausreicht. Wir haben darum gekämpft, daß auch für unsere Mandanten die Unschuldsvermutung gilt. Sie ist kein Wahn der Strafverteidiger, sondern eine Errungenschaft der Rechtskultur. In dem Prozeß geht es also um grundlegende Menschenrechte. Falls wir beim BGH keinen Erfolg haben, wird meine Verteidigung schließlich die Sache dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorlegen. Das Recht auf Verteidigung und auf einen fairen Prozeß ist ein Menschenrecht. Das wurde meinen Mandanten beschnitten. Die ausländischen Prozeßbeobachter, die am Tage des Urteils anwesend waren, haben sich geäußert. Für sie ist das Urteil eine Einschränkung der Verteidigung. Sie haben ebenso wie die als Zeugen im Prozeß erschienenen ausländischen Kollegen (früherer US-Justizminister Ramsey Clark, Peter Weiß, Jacques Mercier) erklärt, daß die mir vorgeworfenen Handlungen eine effektive Verteidigung beschreiben und in ihren Ländern niemals zu einer Anklage oder gar zu einer Verurteilung geführt hätten. ■

Trennscheibe als Lauschinstrument?

Die Ausweitung der Trennscheibenpraxis auch auf Gefangene, die nicht nach § 129a StGB verfolgt werden, ist mehr als ziellose Willkürakte einzelner Gefängnisverwaltungen. Sie ist zentral gesteuert und zwar mit Wissen des Justizministeriums. Die folgenden Dokumente enthüllen die Zusammenhänge:

I.

Die Leitung der JVA Werl hat am 26.6.78 dem Anwalt von P. P. Zahl (der nicht wegen §129a verurteilt ist) mitgeteilt, die Trennscheibe sei nach einer Besprechung im Justizministerium am 12.6.1978 deshalb angeordnet worden, weil der Gefangene Zahl der Häftlingsüberwachung unterliege.

II.

Was ist "Häftlingsüberwachung"? Dazu machte der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Justizministerium des Landes NRW Ministerialdirigent Dr. Altenhain, in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages am 26.10.1977 (25. Sitzung, Seite 25/123 die folgenden Angaben:

Es ist wiederholt die Frage nach dem Verteidigerkontakt angeklungen. Es gibt Vereinbarungen zwischen der Justiz und den Ressorts der Länder seit einigen Jahren ... seit Anfang 1974 oder Ende 1973, jedenfalls schon seit geraumer Zeit. Da sind Maßnahmen zur HÄFTLINGSÜBERWACHUNG eingeführt worden. Aufgrund dieser Maßnahmen führt das BKA genauestens Buch über die Einzelkontakte. Darüber werden Berichte erstellt. Die Zahlen lassen sich also sehr leicht abrufen.

III.

Wie sehen die zu erstellenden "Berichte" aus? Darüber gibt eine im STERN (Heft 29/78) zitierte Anordnung des Bundeskriminalamtes, Abteilung "T", vom 9.5.1977 Auskunft:

Die Polizei hat die Tatsache für sich zu nutzen, daß in den Justizvollzugsanstalten Feststellungen über die Inhaftierten, ihre Kontakte sowie ihre Besucher und Verteidiger mit großer Zuverlässigkeit möglich sind. (...)

Die Gesprächsinhalte müssen sämtliche Namen und Objekte, Informationen, die eine Codierung bedeuten könnten, sowie sonstige Auffälligkeiten enthalten. (...)

Über jeden Besuch - auch über den von Verteidigern - ist eine Meldung nach

"Bereits die kurzen Erfahrungen mit der Trennscheibe haben gezeigt, daß diese Vorrichtung den Kontakt in unerträglicher Weise erschwert und die Vorbereitung der Verteidigung praktisch verhindert. Die Trennscheibe verzerrt den optischen und akustischen Kontakt, ein 'Zusammensetzen' zum Verteidigergespräch ist nicht mehr möglich. Akten müssen Seite um Seite zum Lesen an die Scheibe gehalten werden. Die Situation gleicht der in einer Quarantänestation." (X)



Die Knäste werden dicht gemacht

Die Praxis mit der Trennscheibe übertrifft die Brutalität der Gesetzgebung

dem Vordruck B zu erstatten und sofort nach dem Besuch der Zentralstelle zu übersenden.

FAZIT:

1. "Häftlingsüberwachung" bedeutet für einen Gefangenen und seinen Anwalt, daß ihre Gespräche abgehört werden.
2. Diejenigen Gefangenen, die abgehört werden, werden der Trennscheibenpraxis unterworfen. Man weiß jetzt, warum die Gesprächspartner durch die Bauweise der Trennscheibe zum lauten Sprechen gezwungen werden und wo man die BKA-Mikrophone zu suchen hat.

KONTRAST:

Aus einem Fernschreiben des BKA-Präsidenten Herold an den Vorsitzenden der hessischen Staatsschutzkammer vom Anfang Juli 1978:

Das BKA hat zu keiner Zeit Gespräche von Verteidigern mit Mandanten innerhalb oder außerhalb von Vollzugsanstalten überwacht oder die Überwachung durch andere Dienststellen veranlaßt oder, wie behauptet, Protokolle solcher Überwachungen erhalten. Diese Feststellungen erstrecken sich auf sämtliche nur denkbaren Überwachungsformen.

Am 1. Juni gesetzlich in Kraft getreten, sind inzwischen in fast allen Gefängnissen ein oder zwei Besuchszellen mit Trennscheibe ausgerüstet, ebenso Vorführzellen von Sondergerichts-Bunkern und auch manche Gerichtssäle, z. B. in Westberlin. Die Trennscheibe wird nicht nur bei Anwaltsbesuchen, sondern auch bei Besuchen von Verwandten und Bekannten angewandt und das bei allen Gefangenen, die als "Terroristen" gelten, so etwa auch P. P. Zahl. Viele Gefangene verweigern unter diesen menschenunwürdigen Umständen den Besuch. Die Öffentlichkeit nimmt von dieser Entwicklung kaum Kenntnis.

(X) Aus einer Erklärung von rund 200 Anwälten, die sie unter der Überschrift "Für das Recht auf Verteidigung" am 28.7.78 in der "Zeit" veröffentlichten. Die "Frankfurter Rundschau" und die "Süddeutsche Zeitung" hatten sich geweigert, die Erklärung abzudrucken. Justizminister Vogel ließ den unterzeichnenden Anwälten - deren nicht geringer Teil selbst Erfahrungen mit der Trennscheibe hat - in einem Schreiben mitteilen, sie seien ungenügend informiert!

Forts. TRENNSCHEIBE

Die Trennscheibe wurde angepriesen als "mildestes Mittel", als "kleinstes Übel", mit dem man verhindern wolle, daß Verteidiger bei unkontrolliertem Gespräch Papiere und Gegenstände übergeben. Die Wirklichkeit der Trennscheibe ist schlimmer, als die Kritiker dieser Regelung befürchtet haben. Die Justizminister übertreffen sich gegenseitig im Erfinden immer raffinierterer Trennscheiben-Konstruktionen, die nach dem Prinzip gebaut sind, jeden Kontakt und jede Verteidigungsvorbereitung so weit wie nur möglich zu erschweren.

Wer sich vorgestellt hat, die Trennscheiben würden nach dem Prinzip von Bank-schaltern gebaut, hat sich getäuscht. Zwar wird meist reichlich Panzerglas verwendet, doch eine direkte Verständigung ist schon nicht mehr möglich. Da muß man in Öffnungen unter oder über oder neben der Scheibe sprechen, die auf alle Fälle so eingerichtet sind, daß man sich dabei verrenken und schreien muß. Spricht man in normaler Lautstärke, wird das auf der anderen Seite nicht mehr verstanden, meist muß man sich beim Sprechen so verrenken, daß man sich nicht ansehen kann, und wenn man sich sieht, dann durch ein oder zwei Panzerglasscheiben hindurch verzerrt. An Aktenstudium oder intensive Prozeßvorbereitung ist in dieser Extremsituation kaum zu denken.

Die bislang raffinierteste Konstruktion wurde in der Düsseldorfer Justizvollzugsanstalt eingebaut. (Bild) Im Prozeß gegen G. Albar-tus und E. Schwall wurden die dort herrschenden Verhältnisse öffentlich gemacht: Die Trennscheibe besteht aus zwei Panzerglasscheiben, zwischen denen ein Hohlraum liegt. An der einen Scheibe rechts ein Sprechgitter und ein Fliegengitter, und an der anderen links das gleiche. Gefangene und Besucher sitzen so jeweils 1 1/2 Meter auseinander an entgegengesetztem Ende der Scheibe. Man kann sich nur verstehen, wenn man akzentuiert und direkt in das Sprechgitter hineinspricht, sich also von seinem Gegenüber abwendet. Wenn auf dem darunterliegenden Gefängnis-hof Wagenverkehr herrscht, versteht man sich überhaupt nicht mehr. Anwälte berichten, daß sie aus ihrem Blickwinkel von den Angeklagten nur den verzerrten Umriß des Körpers und statt des Kopfes ausschließlich das sich spiegelnde Fenster sehen.

Das veröffentlichte Polizeiphoto stellt

so eine doppelte Täuschung der Öffentlichkeit dar: es spiegelt vor, man könne sich in normaler Sitzhaltung und auch mit 2 Verteidigern gemütlich unterhalten und es manipuliert durch eine günstigere Perspektive die wirklichen Sichtverhältnisse. Dieses Extrembeispiel verdeutlicht, wie zielstrebig es die Trennscheiben-Erbauer auf eine technische Unterbindung der Verteidiger-Vorbereitung abgesehen haben. Es geht nicht darum, technisch verbesserte Trennscheiben einzubauen, sondern darum, an diesem Beispiel zu erkennen, daß diese Schöpfung der Terroristen-Hysterie so schnell wie möglich verschwinden muß.

TRENNSCHEIBE UND PRIVATBESUCHE

Da die Trennscheibe nun schon für Anwaltsbesuche eingebaut war, kamen findige Justizminister auf die Idee, anzuordnen, daß nun auch Privatbesuche mit Trennscheibe stattfinden müssen. Und das wird nun fast überall so praktiziert.

Wie so eine Situation auf den Menschen wirkt, das beschreiben die Betroffenen besser, als man es hier könnte. Einige Gerichte genehmigen auch diese Tortur willfährig. So verfügte das OLG Stuttgart am 15.6.1978:

AUS EINEM BRIEF VON ENNO SCHWALL ÜBER DEN ERSTEN BESUCH MIT TRENNSCHEIBE

(...) Heute war für mich der erste Besuch mit Trennscheibe (...)
Schließlich also in der Sprechzelle. Im anderen Raum mein Bruder und meine Schwägerin. Und der Bulle mit dem Ste-noblock. Mir kommen schon fast die Tränen, Du siehst Dich, bist aber nicht beieinander; die Verständigung ist im übrigen miserabel: Voraussetzung dafür, daß Du Dich hören kannst, ist, daß es mucksmäuschenstill ist. Und zu dritt kann man sich schon gar nicht unterhalten, weil immer nur einer am Sprechgitter sitzen kann. Ich denke daran, daß ich die beiden seit mindestens einem halben Jahr nicht mehr gesehen habe. Wie der Eb. Dreher schon schrieb: Das ist, wie wenn Du einem Verdurstenden ein Glas Wasser vor die Augen hältst und dann womöglich noch sagst, da riech mal. Mein Gott, was 'ne Urmenschlichkeit, wer gibt sich bloß für ein so dreckiges Geschäft her, solch eine Trennscheibe zu konstruieren, sich darüber Gedanken zu machen, wie sie am 'effektivsten' auszusehen hat, d.h. so, daß die Kommunikation so weit wie möglich reduziert wird. Pfui Deibel!
Ich fange an zu sprechen, kriege aber nur paar Sätze heraus, das letzte kriege ich schon gar nicht mehr zusam-

"Die Verwendung dieser Zellen über Verteidigerbesuche hinaus auf für über-wachte Privat- und Anwaltsbesuche ist aus Sicherheitsgründen, zumal im Hin-blick auf die Vorfälle in der JVA Ber-lin-Moabit, gerechtfertigt, um Mißbräu-che, insbesondere die unzulässige Über-gabe von Gegenständen, auszuschließen. (...) Bei sorgfältiger Abwägung gegen-über den Belangen der Gefangenen er-scheint indes eine Ausdehnung der Trennscheibenregelung auf Eltern und Geschwister der Gefangenen nur dann geboten, wenn es die Gefangene ableh-nen sollte, sich der in Ziff. 15 und 16 (d.i. völliges Entkleiden, Red.) an-geordneten Umkleiden und Durchsuchung zu unterziehen. Akzeptiert sie hinge-gen diese Maßnahmen und legt sie auf körperliche Kontakte zu nahen Angehö-rigen Wert, so ist ihr im Hinblick auf Art. 6 GG die Möglichkeit einzuräumen, Besuche der Eltern und Geschwister unter den bisherigen Bedingungen zu empfangen."

Da sollen sie nun sitzen: Gefangener, Trennscheibe, Besucher und die LKA- und BKA-Beamten zur Überwachung. Im Ge-setz steht davon nichts. Dort heißt es nur:

FORTSETZUNG Seite 26

menhängend raus. Ich kann nicht mehr an nicht halten, fange plötzlich an zu weinen, ich beginne zu schreien, kanns nicht mehr aushalten. Die beiden Ärm-sten auf der andern Seite der Scheibe: ich werde ihre erbarmungswürdig hilf-losen Gesichter wohl nicht vergessen. Plötzlich fällt mein Blick auf den Bullen. Der hockt auf'm Stuhl, wir andern stehen alle - und schreibt wie besessen - dabei wird doch gar nichts gesagt! Schlagartig kommt's mir: Die machen ein Experiment mit Dir, die wollen sehen, wie Du reagierst! Der Ekel, der mir bei dieser Erkenntnis, beim Anblick dieses Typen hochkommt, dieses Bullen, der da in einer solchen Situation seelenruhig dasitzt und sich Beobachtungsnotizen macht - dieser Ekel ist unbeschreiblich, ich habe in meinem ganzen Leben noch nicht so ei-nem Abscheu vor einem Menschen ge-spürt. Daß sich jemand so für einen Schweinejob hergibt, das macht mich in diesem Augenblick fassungslos. Ich bitte die beiden zu gehen, es ist wirk-lich unerträglich; vor allem durch die-sen Bullen, der die Situation mitste-noprafiert, derart entwürdigend - das übertrifft alles, was ich bisher er-lebt habe, das ist noch schlimmer als der erste Besuch nach der Kontaktsper-re im Deutschen Herbst, wo sie uns auch schon verboten hatten, uns anzu-fassen (...)

ATOMKRAFTGEGNER PROZESSE

Übersicht

(eigene Aufstellung, Rote Hilfe)

Verfahren anlässlich der ersten Brokdorf-Demonstration

1. J.H., versuchte Sachbeschädigung: 7 Tagessätze
2. Lud.G.M., Beleidigung: 7 Tagessätze
3. Walter K., Hausfriedensbruch: 7 Tagessätze
4. Kuno v.Z., Aufforderung zu strafbaren Handlungen: Freispruch

Verfahren anlässlich der zweiten Brokdorf-Demonstration

1. Manfred B., Landfriedensbruch: Freispruch
2. H.S., Verstoß gegen das Waffengesetz: Freispruch
3. Christian M., Widerstand gegen die Staatsgewalt: 3 Monate Gefängnis auf 3 Jahre Bewährung

Pressedelikte

1. Kai E., Beleidigung: eingestellt (kein richtiger Strafantrag)
2. Dörte H., wegen Brokdorf-Postkarten: von Strafe abgesehen

Grohnde-Demonstration

Von den ursprünglich 126 Ermittlungsverfahren sind nach Angaben der Staatsanwaltschaft 110 eingestellt worden. 16 wurden zur Anklage gebracht; alle "Landfriedensbruch":

vor dem Amtsgericht Hameln:

1. N.N. : 2 Wochenendarreste
2. Markus F. Hauptverfahren wurde nicht eröffnet
3. Linda E.; 30 Tagessätze à 10 DM
4. Matthias K : Verfahren noch nicht terminiert
5. Pastor B.: Verfahren bei 2.500 DM Bußgeld eingestellt

vor dem Landgericht Hannover:

6. Gerd Sch.: 13 Monate (zuzügl. 9 Monate) ohne Bewährung
7. Andreas H.: 12 Monate Gefängnis ohne Bewährung
8. Christian G.: 11 Monate Gefängnis ohne Bewährung
9. Helmut O.: 12 Monate Gefängnis ohne Bewährung
10. Rüdiger J.: 9 Monate Gefängnis mit Bewährung
11. Klaus Werner H.: Freispruch
12. Christian M.: Prozeß am 28., 30., 31. Aug., 4. 6. 7. Sept.
13. Norbert I.: 10 Monate Gefängnis mit Bewährung
14. Bernd L.: 12 Monate Gefängnis mit Bewährung
15. Wolfgang G.: Prozeß am 21. 26. 28. Sept., 3. 5. 10. u. 12. Oktober
16. Karl W.: Noch nicht terminiert. Karl seit 24.5.78 in U-Haft

ATOMJUSTIZ IN AKTION

Bereits ein oberflächlicher Vergleich der Urteile von Hannover und Itzehoe (Brokdorf-Verfahren) zeigt, daß die Grohnde-Verfahren den bisher härtesten Angriff auf die Anti-AKW-Bewegung darstellen. Zum erstenmal sollen Menschen wegen ihrer Atom-Gegnerschaft ins Gefängnis.

Die Gefängnisstrafe in Itzehoe wegen einer Lappalie (Widerstand gegen die Staatsgewalt) verhängt, signalisiert, daß nunmehr auch die Itzehoer Justiz eine schärfere Gangart einzuschlagen gedenkt. Die vielen Einstellungen, Teilfreisprüche und Freisprüche in den ersten Brokdorf-Verfahren sind teils Ausdruck einer schlampigen Ermittlungsarbeit der "Sonderkommission Brokdorf", andererseits Ausdruck der Tatsache, daß der massive Widerstand - nicht zuletzt der örtlichen Bevölkerung - auch die ländliche Justiz in Itzehoe verunsichert hat.

Nach den Grohnde-Urteilen sollen nun auch in Itzehoe neue Maßstäbe gesetzt werden. "Besonders schwerer Landfriedensbruch", "Aufruf zu strafbaren Handlungen" und "Leitung einer nicht angemeldeten Demonstration" - so lauten die Kernpunkte einer dickleibigen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Itzehoe, mit der ab dem 7. November 1978 die KPD-Mitglieder Uli Lenze und Jens Scheer als "Rädelsführer" wegen der zweiten großen Demonstration gegen das AKW Brokdorf vor Gericht gestellt werden sollen.

Das Verfahren soll nach dem Willen der Staatsanwaltschaft wegen der "besonderen Bedeutung des Falles" gleich vor dem Landgericht beginnen, sodaß den Angeklagten - ähnlich wie in Hannover - von

vornherein die Möglichkeit der Berufung genommen wird.

TERMIN: 7. November, 8.00 Uhr, Zi. 28, Landgericht Itzehoe. Fortsetzung jeweils montags 8.00 Uhr.

"Es hat mich zutiefst betroffen gemacht, daß hier soviel Solidarität ausgeübt wird. Diese Solidarität ist verschwendet, ist fehl am Platze, ... denn es sind gerade Leute wie der Angeklagte, die das Demonstrationsrecht in der Öffentlichkeit in Mißkredit gebracht haben."

(Staatsanwalt Borchers vor dem LG Hannover im Grohnde-Prozeß gegen A. Hanke)
Die "verschwendete" Solidarität gilt den Angeklagten und mittlerweile fast alle zu ca. einjährigen Gefängnisstrafen Verurteilten in den Grohnde-Prozessen.

GROHNDE-PROZESSE (2) WIE UNRECHT ZU RECHT WIRD...



EINE DARSTELLUNG DER ERSTEN WELLE DER GROHNDE-PROZESSE ... HERAUSGEGEBEN VOM ERMITTLUNGS-AUSSCHUSS HANNOVER · 4.7.1978 · 2 MARK

Der Ermittlungsausschuß Hannover, der mit den Angeklagten zusammen die Prozesse vorbereitete, die Solidarität organisierte, Spenden für die Prozeßkosten sammelte und während der Prozesse breite Öffentlichkeitsarbeit entfaltete, hat nun seine 2. Dokumentation vorgelegt. Sie trägt den Titel "Wo Unrecht zu Recht wird" und belegt diesen Titel an den bisher fünf mit Gefängnisurteilen abgeschlossenen Verfahren vor dem LG Hannover. Außer dem einzigen bis dahin schriftlich vorliegenden Urteil gegen Andreas Hanke enthält die Broschüre Mitschriften aus den Verhandlungen: Zeugenaussagen von Polizisten und von Zeugen der Verteidigung (Staatsanwalt Borchers: "Nicht alle Zeugen der Verteidigung sagen die Unwahrheit") und die Einlassungen der Angeklagten. Die Behinderung der Verteidigung wird ebenso deutlich wie die Begünstigung der Polizeizeugen. Damit und mit anderen Dokumenten und Analysen belegt die Broschüre das Zusammenspiel von niedersächsischer Albrecht-Regierung und Justiz zusammen mit der BRD-Atomindustrie.

Die Broschüre ist für 2 DM + Porto-Vorausgabe zu beziehen über: Goetz Buchholz, Boedekerstr. 75, 3000 Hannover

Helmut Ostermeyer:

ATOMJUSTIZ

Die deutsche Strafjustiz hat eine lange Geschichte. Bis in das 18. Jahrhundert haben deutsche Strafrichter Frauen und Kinder wegen Hexerei auf den Scheiterhaufen geschickt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verurteilten sie republikanische und demokratische Freiheitskämpfer zu langjährigen Haftstrafen. In der zweiten Jahrhunderthälfte richteten sie ihre Strenge gegen Sozialisten und Arbeiterrevolutionäre. In der Weimarer Republik sprachen sie zweierlei Recht für Kommunisten und Nationalisten. Im Dritten Reich bestrafte sie Rassenschande, Kriegswirtschaftsverbrechen und Fahnenflucht. Die Widerstandsbewegung des 20. Juli ertrank in dem Blutbad, das der Volksgerichtshof anrichtete.

Heute stehen Atomgegner vor den Schranken bundesdeutscher Gerichte. Es ist nicht statthaft, Parallelen zu ziehen und Vergleiche anzustellen. Wer das tut ohne zugleich "den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Diktatur des Hitlerreiches und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes deutlich herauszuarbeiten" verletzt die Treue zur Verfassung. So die amtlich geäußerte Auffassung eines westdeutschen Landgerichtspräsidenten. Anscheinend also hat die Freie Demokratische Grundordnung es nötig, daß dieser Unterschied deutlich herausgearbeitet werden muß. Ich versage mir herauszuarbeiten, aus welchen Vorstellungen eine solche amtliche Auffassung erwachsen konnte.

FREIHEITSSTRAFEN VON 12 MONATEN

AUFWÄRTS, OHNE BEWÄHRUNG

Die Prozesse gegen Teilnehmer von Anti-AKW-Demonstrationen sind mit den Anklagen gegen elf Grohnde-Demonstranten vor dem Landgericht in Hannover in eine entscheidende Phase getreten. Die Anklagebehörde und ihr folgend das Gericht, versuchen mit drakonischen Strafen und Strafanträgen die Angeklagten stellvertretend für die gesamte Antiatomkraftbewegung zu kriminalisieren. Im Unterschied zur Diktatur des Hitlerreiches werden keine Todesstrafen beantragt oder verhängt, wohl aber Freiheitsstrafen von 12 Monaten aufwärts ohne Bewährung (bis 19.5.) verhängt: 22 Monate unter Einbeziehung von 16 Monaten Reststrafe; 12 Monate; 11 Monate.

Zum Vergleich: Das Amtsgericht Itzehoe erließ gegen Brokdorf-Demonstranten Strafbefehle von einigen hundert Mark und setzte die Strafen auf Einspruch zum Teil herab. Das schweizerische Bezirksgericht in Rheinfelden verurteilte 5 Teilnehmer einer AKW-Bauplatzbesetzung (der Bauplatz von Grohnde ist am 19.3.1977 nicht besetzt worden) wegen Hausfriedensbruch und Nötigung zu Geldstrafen von 700 bis 900 DM Geldstrafe. Das Landgericht Bielefeld verurteilte einen Bundestagsabgeordneten wegen Abbruchs einer Leitplanke zu 900 DM Geldstrafe. Das Landgericht Paderborn verurteilte einen Arzt zu 9 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung für zwei Todesfälle durch Narkosefehler. 6 Monate mit Bewährung erhielten die Exorzisten in Würzburg für eine Teufelsaustreibung mit Todesfolge. 1 Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Kör-

perverletzung in zweiundsechzig Fällen verhängte das Landgericht München gegen den technischen Leiter einer Reifenfabrik für die Herstellung fahrunsicherer Reifen.

IM GEGENSATZ ZUR DIKTATUR DES HITLERREICHS KANN SICH DAS LAND- GERICHT HANNOVER NICHT AUF ZWIN- GENDE STRAFMASSBESTIMMUNGEN ZURÜCKZIEHEN, DENN DAS STRAF- MASS IST FREI

Man muß das nebeneinander sehen, um zu ermessen, was es bedeutet, wenn für die Teilnahme an einer Demonstration gegen das AKW Grohnde 12 und 22 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt werden. Die Demonstranten werden mit derselben Elle gemessen wie Kriminelle, die ebenfalls vergeblich auf Verständnis, Menschlichkeit und Bewährung hoffen. Im Gegensatz zur Diktatur des Hitlerreiches kann sich das Landgericht Hannover nicht auf zwingende Strafmaßbestimmungen zurückziehen, denn das Strafmaß ist frei. Es gibt heute auch keine Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit, die das Strafmaß festsetzen oder auch nur beeinflussen könnte. Wir haben den "freiheitlichsten Rechtsstaat unserer Geschichte". Der Rechtsstaat ist so freiheitlich, daß ein Mann, der schrieb

"Nur ein rassisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuschneiden."

in Niedersachsen Justizminister werden konnte und daß ein anderer, der in der Nazizeit für Berufsverbote gegen jüdische Journalisten eintrat, am Bundesverfassungsgericht als Richter an der Entscheidung über den sogenannten Radikalerlaß mitwirkte.

Die Gerichte in Westdeutschland sind so frei, daß sie den Rechtsstaat nur selber verraten können. Es hat schon Kritik an der Rechtsstaatlichkeit mancher großer Strafprozesse im Nachkriegsdeutschland gegeben, von Vera Brühne über Horst Mahler bis Stammheim. Auch in Hannover ist der Name Stammheim gefallen. Anlaß dazu waren die aufwendigen Sicherheitsmaßnahmen: Polizeihundertschaften vor dem Gerichtsgebäude, zwanzig bewaffnete Polizisten im Verhandlungssaal, Zuhörerkontrollen einschließlich Fotokopierung der Personalausweise. Auch das erinnert an die politischen Prozesse im Dritten Reich, ja es übertrifft sie. Ist die Angst größer oder nur die Perfektion, das schlechte Gewissen oder der Wunsch nach Risikovermeidung?

Die Kritik am Verfahren entzündete sich von Beginn an - die Strafanträge waren noch nicht gestellt - an der willkürlichen Auswahl der Angeklagten. Elf Atomkraftgegner sitzen stellvertretend für 30 000 Demonstranten auf der Ankla-



gebank. Wie ist das mit dem Legalitätsgrundsatz zu vereinbaren, der die Staatsanwaltschaft verpflichtet, alle Straftäter zu verfolgen, und wie erst mit dem Gleichheitsgrundsatz? Auch vor dem schweizerischen Bezirksgericht in Rheinfelden waren nur 5 Demonstranten angeklagt. Das Gericht weigerte sich deshalb, das Verfahren zu eröffnen; nachdem es durch ein Übergericht dazu gezwungen wurde, rügte es die Ungleichbehandlung ausdrücklich und wertete sie strafmildernd. Das Landgericht in Hannover hat auf diese rechtsstaatlichen Grundsätze nicht gepocht.

Die Auswahl der Angeklagten ist nicht nur willkürlich, sie ist auch heimtückisch. Eine geschickte Regie ist hier am Werk und soll Stimmung machen. Der erste Verurteilte - das kann kein Zufall sein - ist vorbestraft mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt sind.

**DIE GERICHTE IN WESTDEUTSCHLAND
SIND SO FREI, DASS SIE DEN RECHTS-
STAAT NUR SELBER VERRATEN KÖNNEN**

Das gibt die Möglichkeit, auf eine hohe Gesamtstrafe zu erkennen, die Maßstäbe setzt, oder besser "eindeutige Zeichen", um mit den Worten des Gerichtes zu sprechen (ich stütze mich jetzt auf glaubhafte Berichte über die mündliche Urteilsverkündung). Entscheidend für die Verurteilung wegen Landfriedensbruchs war, "daß der Angeklagte da war". Da bleibt nur die Frage offen, warum nicht alle angeklagt werden, die da waren.

Eines sollten wir uns merken, was der Vorsitzende gesagt hat, denn in das schriftliche Urteil wird das kaum eingehen: Ein Notwehrrecht kommt nicht in Frage, da die vorläufigen Baumaßnahmen noch kein gegenwärtiger Angriff seien, aber "das könne eventuell die Inbetriebnahme sein". An diese Worte wird sich der Vorsitzende, wenn es soweit kommt, was wir nicht hoffen, ungern erinnern lassen. Aber wir wollen das festhalten, wenigstens das, wenn es auch nicht viel ist, denn das Notwehrrecht ist schon eher gegeben. Wenn mich jemand erschießen will, darf ich mich wehren, wenn er die Pistole zieht und brauche nicht zu warten, bis er abdrückt. Die Errichtung des AKW ist auf die Inbetriebnahme gerichtet und bildet mit ihr zusammen einen einheitlichen Vorgang.

**WENN DIE OBRIGKEIT DAS RECHT VERLETZTE
SIND IHR DEUTSCHE RICHTER IMMER
IM NAMEN DES VOLKES GEFOLGT**

Blicken wir noch einmal zurück auf die Tradition deutscher Strafjustiz, die mit den Hexenprozessen nicht beginnt und mit Freisler nicht endet. Die Strafjustiz hat immer auf

der Seite der Obrigkeit gestanden, egal, ob diese auf der Seite des Rechts stand oder nicht. Deutsche Strafrichter sind nie Richter des Volkes gewesen. Wenn die Obrigkeit das Recht verletzte, sind sie ihr im Namen des Volkes gefolgt. Wenn sie das Volk unterdrückte, haben sie das im Namen des Volkes gutgeheißen.

Heute haben wir ein politisches System, das von der Anlage her das freiheitlichste unserer Geschichte ist. Wir haben aber auch ein wirtschaftlich-industrielles System, das ausweglos in einen Wachstumszwang verstrickt ist, der in eine ökologische und menschliche Katastrophe mündet. Das wirtschaftlich-industrielle System umklammert das politische und zwingt es in seinen Dienst. In dieser Umklammerung kann das politische System seinen freiheitlichen Zielen nicht treu bleiben. Es wird gezwungen, sich den Wachstumszwängen unterzuordnen und die lebensfeindlichen Ziele des industriellen Systems zu verfechten.

**WENN WIR NICHT DEMOKRATIE UND RECHT
VERTEIDIGEN, NÜTZT UNS DIE REPUBLIK
GAR NICHTS**

Da das Recht dem Leben dient, muß es dabei auf der Strecke bleiben. Was hat es noch für einen Sinn, Briefe zur Verteidigung der Republik zu schreiben, wenn diese Republik es zuläßt, daß die, die für die Erhaltung des Lebens demonstrieren, zu Kriminellen erklärt und mit brutalen Strafen vernichtet werden? Wenn wir nicht Demokratie und Recht verteidigen, nützt uns die Republik gar nichts.

Das Landgericht Hannover hat sein Wort gesprochen. Es hat deutliche Zeichen gesetzt. Für die vielen Prozesse, die noch kommen, sind auch andere Gerichte zuständig. Sie sind aufgerufen, sich auf ihren Standort zu besinnen. Das Landgericht Hannover hat sich nicht besonnen, es hat unbesonnen in die alte Kerbe geschlagen. Das kann als Einzelfall in die unrühmliche Geschichte der deutschen Strafjustiz eingehen. Es kann aber auch das Vorspiel zu einer neuen Ära deutscher Terror-Justiz werden.

**WENN DER STAAT DEN BODEN DES RECHTS
VERLÄSST
ERLISCHT SEIN GEWALTMONOPOL**

Viele rätseln gern scheinheilig oder ehrlich über die Ursachen des Terrorismus. Was glauben wohl die hannoveraner Richter, auf welche Bahn sie junge Menschen stoßen, die sie zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilen und ihrer Lebenschancen berauben? Wie kann man noch guten Gewissens gegen Gewalt predigen, wenn das staatliche Gewaltmonopol zugunsten einer Interessentenschaft mißbraucht wird, wenn der Staat die Rolle des neutralen Richters im Streit gesellschaftlicher Kräfte aufgibt und seine Machtmittel einer schlecht legitimierten Minderheit zur Verfügung stellt? Das staatliche Gewaltmonopol wird allein durch das Recht gerechtfertigt. Wenn der Staat den Boden des Rechts verläßt, erlischt sein Gewaltmonopol. Das ist kein Aufruf zur Gewalt, das ist ein Aufruf zur Besinnung und ein Hinweis auf geltendes Recht. Wer den Bogen überspannt, dem fliegen die Fetzen um die Ohren. Ihre Gewalt hat er selbst entbunden.

(Während ich dies schrieb, flogen Steine in die Fensterscheiben der Stadtwerke Bielefeld, die am AKW in Grohnde beteiligt sind.)

Am 24./25. Juni fand in Frankfurt eine zentrale Konferenz der Russell-Tribunal-Unterstützergruppen statt, auf der über die Thematik der 2. Sitzungsperiode des 3. Internationalen Russell-Tribunals (3.-9. Januar 1979 in Köln) sowie über das Selbstverständnis der Unterstützergruppen beraten und diskutiert wurde.

Entgegen verschiedenen Unkenrufe, daß diese Konferenz an bestehenden politischen Differenzen innerhalb der Unterstützerbewegung scheitern würde, kam auf der Konferenz eine neue Entwicklung in Richtung Vereinheitlichung im Kampf gegen den Abbau von demokratischen Rechten, gegen politische Unterdrückung und Diskriminierung hervor. Es wurde von einer "allgemeinen Antirepressionsbewegung" gesprochen, in der Demokraten, unorganisierte

Linke, Sozialisten und Kommunisten solidarisch zusammenarbeiten, auch über das Russell-Tribunal hinaus.

Die Frankfurter Projektgruppe zur Unterstützung des Russell-Tribunals legte zur Diskussion über das Selbstverständnis der Russell-Unterstützerbewegung wie auch einer darüber hinausgehenden allgemeinen Antirepressionsbewegung eine Zusammenfassung ihrer Arbeit und Diskussionen vor, die wir auf den folgenden Seiten dokumentieren. Die Diskussion dieses Dokumentes scheint uns nicht nur für die Russell-Unterstützergruppen, sondern für alle bedeutsam, die gegen politische Unterdrückung und gegen den Abbau demokratischer Rechte eintreten und die Zersplitterung in diesem Kampf überwinden wollen.

Im Rotbuch Verlag erschienen:



ZUR DISKUSSION:

Erfahrungen und Selbstverständnis der Antirepressionsarbeit

1. GRUPPENBILDUNG UND ERFAHRUNGEN

Seit Herbst 77 arbeitet unsere Gruppe zusammen. Der Anlaß der Gruppenbildung war die Besorgnis über die Situation der Menschenrechte in unserem Lande und die Einsicht in die Notwendigkeit, dem Abbau der Menschenrechte öffentlich wirksam entgegenzutreten. Daraus ergab sich für uns, in der gegenwärtigen Phase unserer Arbeit auf die Unterstützung des 3. Internationalen Russel-Tribunals zu konzentrieren. Aus unserer Zielsetzung folgt aber auch, daß wir unsere Arbeit nach dem Russel-Tribunal und über das Russel-Tribunal hinaus im Rahmen einer allgemeinen Anti-Repressionsarbeit weiterführen wollen.

Die Mitarbeiter der Gruppe kommen aus unterschiedlichen Erfahrungszusammenhängen und - soweit sie überhaupt organisiert sind - aus unterschiedlichen politischen Organisationen und teilen unterschiedliche politische Positionen. Die Entwicklung und die Arbeit innerhalb unserer Gruppe ist deshalb nicht frei von Widersprüchen gelaufen. Nicht immer wurden beispielsweise Vorbehalte gegenüber der inhaltlichen Ausgestaltung dieser oder jener Veranstaltung offen vorgebracht. Einige frühere Mitarbeiter unserer Gruppe sind der weiteren Arbeit ferngeblieben, ohne Gründe hierfür zu nennen.

Wir sind uns aber auch darüber bewußt, daß innerhalb unserer Gruppe nur ein begrenztes Spektrum all derjenigen repräsentiert ist, die an sich zur Unterstützung des Russel-Tribunals bereit sind oder bereit sein könnten. Die Ausweitung unserer Gruppe - an sich von allen befürwortet - ist uns bislang noch nicht so recht gelungen.

In positiver Hinsicht können wir jedoch feststellen, daß die Unterschiedlichkeit der politischen Ansichten und Organisationszugehörigkeit sich nicht als Hinderungsgrund für die Unterstützungsarbeit erwiesen hat. Auch das offene Diskutieren sehr unterschiedlicher politischer Positionen, insbesondere zur Frage der Einschränkung der Menschenrechte, hat den Zusammenhalt unserer Gruppe nicht gefährdet, sondern gestärkt. So hat es bei uns keine Spaltung, ja nicht einmal die Tendenz einer Spaltung gegeben. Insofern unterscheidet sich die Frankfurter Situation von derjenigen in den meisten anderen Städten.

Wir kennen die Schwierigkeiten und die Prozesse, die in anderen Städten zur Spaltung der Unterstützungsbewegung geführt haben. Gleichwohl setzen wir uns - aufgrund unserer Frankfurter Erfahrungen - für eine Überwindung dieser Spaltung ein. Dies wird freilich nur möglich sein, bei Respektierung der vorhandenen Unterschiedlichkeiten und Widersprüche innerhalb der Gruppen der Unterstützungsbewegung. Widersprüche können konstruktiv sein. Das solidarische Austragen unterschiedlicher Positionen kann durchaus Lernprozesse und Klärungen auslösen und so letztlich die Unterstützungsbewegung und den Kampf gegen den Abbau der demokratischen Rechte stärken.

2. SOLIDARITÄT UND AUTONOMIE

Die Gruppe kennzeichnet ihr Verhältnis zu den Gremien des Russel-Tribunals - Foundation, Jury, Beirat und Sekretariat - mit den Begriffen Solidarität und Autonomie. Unsere Solidarität gegenüber den Gremien des Russel-Tribunals folgt aus der grundsätzlichen Anerkennung der Notwendigkeit unserer Unterstützung des 3. Internationalen Russel-Tribunals zur Situation der Menschenrechte in der BRD.

Nachdrücklich betonen wir den Grundsatz der Autonomie der Unterstützungsbewegung gegenüber den Gremien des Russel-Tribunals. Die Unterstützungsbewegung ist eine eigenständige Bewegung, die sich nicht durch das Sekretariat oder den Beirat vereinheitlichen lassen kann. Aus Gründen der Solidarität und der Autonomie folgt: Wir respektieren die Unabhängigkeit der Jury. Das schließt es aus, zugunsten einer bestimmten Entscheidung oder Bewertung durch die Jury Druck oder Drohung auszuüben. Auf der anderen Seite halten wir es nicht nur für legitim, sondern geradezu für unerlässlich, daß die Unterstützungsbewegung Forderungen an die Jury heranträgt und in bestimmten Fällen auch Kritik an Entscheidungen und Bewertungen der Jury übt. Gleiches gilt auch gegenüber Beirat und Sekretariat.

Die Wirksamkeit des Russel-Tribunals darf nicht auf die wenigen Tage der öffentlichen Sitzung der Jury und deren Widerspiegelung in den Medien beschränkt bleiben. Als zweimalige Antirepressionsereignisse sind die beiden Sitzungsperioden des

Russel-Tribunals - sollten sie ihr Ziel erreichen - auf begleitende und weiterführende Anti-Repressionsarbeit zwingend angewiesen. Diese Arbeit muß langfristig angelegt sein und folgt in vieler Hinsicht anderen Regeln als die auf der Ebene großer bürgerlicher Öffentlichkeit stattfindenden Tribunalssitzungen. Die Unterstützungsbewegung kann sich daher nicht auf das beschränken, was nach den Verlautbarungen von Jury und Beirat Gegenstand der Untersuchungen des Russel-Tribunals ist und muß ihre Arbeit autonom an ihren eigenen politischen Perspektiven orientieren.

Die wechselseitige Respektierung unterschiedlicher Funktionen und Arbeitszusammenhänge zwischen den Gremien des Russel-Tribunals auf der einen und der Unterstützungsbewegung auf der anderen Seite halten wir aus diesen Gründen für wesentlich.

3. MENSCHENRECHTE

Für unsere Gruppe herrscht Konsens, daß es notwendig ist, den Kampf gegen den Abbau von Menschenrechten entschieden zu führen. Dieses Ziel verbindet uns mit dem Russel-Tribunal und legitimiert seine Unterstützung.

Erhebliche Meinungsunterschiede bestehen jedoch in unserer Gruppe in der allgemeinen Einschätzung der Menschenrechte, vor allem ihrer politisch-theoretischen Fundierung. Nach der einen Auffassung wird der historisch-dialektische Bezug der Menschenrechte betont: sie sei das Ergebnis eines bestimmten historischen Entwicklungsprozesses: insbesondere die Klassenkämpfe der Bourgeoisie gegen die Feudalklasse und des Proletariats gegen die Bourgeoisie hätten die Geltung und die Reichweite der Menschenrechte bestimmt. Auch gegenwärtig würden mit dem Eintreten für Menschenrechte höchst unterschiedliche Klasseninteressen verfolgt.

Trotz der Berufung auf die Menschenrechte gäbe es offensichtlich doch 2 Klassen von Menschen, die einen, in deren Besitz sich die Lebens- und Arbeitsmittel häuften, und die anderen, die ohne Besitz gezwungen seien, ihre Arbeitskraft meistbietend zu verkaufen. Es steht durchaus in Einklang mit den Grundwerten der FDGO und verletze weder die Menschenrechte noch das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, daß aufgrund der ökonomischen Besitzverteilung und der daraus folgenden gesellschaftlichen Machtverteilung die einen ihre Arbeitskraft als Vermögen von ihrer Person abziehen und als Ware im freien und gleichen Tausch an die anderen verkaufen müßten, die sie kaufen können, um herauszupressen, was herauszupressen ist. Beide seien frei und gleich in ihrem vertraglichen Verkehr, beide Rechte, frei und gleich zu kaufen und zu verkaufen, seien grundgesetzlich, freiheitlich und demokratisch geschützt.

Unter den herrschenden Bedingungen könnten politische Freiheitsrechte, will man sie denn als Menschenrechte erklären, nicht die ohnmächtige Verpflichtung der kapitalistischen Ausbeuterordnung, doch menschlich zu sein und zu werden, bedeuten, sondern nur das Recht der Ausgebeuteten, für die Umgestaltung der Gesellschaft, für den Umsturz aller Verhältnisse, in denen der Mensch ein erniedrigtes, geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen sei, zu kämpfen.

Mit den demokratischen Freiheitsrechten habe die Arbeiterklasse das Terrain ihres Kampfes um Emanzipation erobert, nicht aber diese Emanzipation selbst. Erst im Sozialismus werden die Volksmassen die demokratischen Rechte zur vollen Entfaltung bringen können.

Eng verbunden mit der Frage der Durchsetzung der Menschenrechte sei das Problem der Gewaltanwendung: es gäbe historische Situationen, in denen z. B. die Gewaltanwendung zur Herstellung von Freiheit nötig und in denen die Einschränkung von Meinungsfreiheit bei bestimmten gesellschaftlichen Gruppen nötig sei, damit die Meinungsfreiheit sich überhaupt erst entfalten könne. Ja, es könne sogar erforderlich sein, daß das Recht auf Leben bei einigen gebrochen werde, um das Recht auf Leben der unterdrückten Massen zu gewährleisten.

Nach einer anderen Auffassung wird der ursprüngliche, allgemein gültige und naturrechtliche Charakter der Menschenrechte hervorgehoben. Für diese Auffassung ist es wesentlich, daß die Menschenrechte in ihrer umfassendsten Bedeutung auch und gerade in einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft nicht nur für alle garantiert, sondern dort erst ihre volle Entfaltung erfahren können. Deshalb müßten gerade Sozialisten deutlich machen, daß die politischen Freiheitsrechte auch ihre Sache seien, und daß diese Rechte keine Relativierung duldeten. Mit keiner, wie immer gearteten Begründung dürften die Menschenrechte bestimmten Individuen oder Gruppen aberkannt werden. Dies schließt durchaus ein kämpferisches Verhältnis - und, wo notwendig, auch Militanz - gegenüber denjenigen, die Menschenrechte abbauen oder negieren, ein.

Zwischen diesen Grundpositionen gab es mehrere differenzierende Zwischenpositionen. Gefragt wurde, wer eigentlich das jeweilige Klasseninteresse definiere und wie gewährleistet werden könne, daß nicht bestimmte Meinungen als herrschende Meinungen vorgeschrieben werden, und wie vor allem innerhalb von sozialistisch-kommunistischen Bewegungen die Freiheit für die Bildung von Fraktionen garantiert werde.

Wieder andere warnten vor dem abstrakten Einklagen der Menschenrechte. Einer politischen Interpretation, welche Rechte Voraussetzung und Garant des kapitalistischen Staates seien, sei einer emphatischen Interpretation der Menschenrechte entgegenzustellen.

Betont wurde von mehreren Gruppenmitgliedern, daß die Menschenrechte zwar eine notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung für eine sozialistische Gesellschaft seien. Auch gebe es keinen Autonomismus zwischen dem Kampf um Menschenrechte und dem Kampf um Sozialismus.

Ebenso unterschiedlich wie die Einschätzung der Menschenrechte als solche wird in unserer Gruppe die Frage beantwortet, ob der Kampf für Menschenrechte auch ein Kampf für das Grundgesetz sei. Ein Teil der Gruppenmitglieder ist der Meinung, daß zwar für die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte gekämpft werden müsse, jedoch bei gleichzeitiger Ablehnung des Grundgesetzes insgesamt als Verfassung der Bourgeoisie. Im Grundgesetz schlugen sich - wie in jeder anderen bürgerlichen Verfassung auch - die Interessen der herrschenden Klas-

se nieder. Auch das Grundgesetz zeichne sich dadurch aus, daß es - wie Marx es sagt - in der These ein Recht zugesteht, um es in der Antithese wieder wegzunehmen; d. h., es werden grundlegende Rechte zugestanden, aber überall dort, wo sie Herrschaftspositionen der Bourgeoisie gefährden, wieder eingeschränkt. Etwas anderes von den herrschenden Klassen zu erwarten, wäre illusorisch. Auch zeichne sich das Grundgesetz dadurch aus, daß es jede demokratische Regung an der Basis unterbinde und eine solche nur im Rahmen der Parteien, Institutionen und unter Zuhilfenahme der entsprechenden bürokratischen und juristischen Wege zulassen will. Der Kampf um demokratische Rechte könne daher nicht an Verfassungspositionen sondern müsse an den Bedürfnissen der Volksmassen orientiert werden.

Andere Gruppenmitglieder hingegen sehen in den Grundrechten des Grundgesetzes und ferner in den Teilen des Grundgesetzes, in denen die politische Demokratie konstituiert ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen gültigen und verteidigungswürdigen Ausdruck von Menschenrechten. Insgesamt gesehen sei das Grundgesetz - trotz seines Kompromißcharakters und trotz der Kritikbedürftigkeit an vielen seiner Bestimmungen - gerade unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenrechte positiv einzuschätzen. Es gäbe kaum eine Verfassung in der Welt, deren geschriebener Text beim Schutz der Menschenrechte weiter gehe, als das Grundgesetz: das gelte insbesondere auch hinsichtlich der Einschränkungsmöglichkeiten bei den eigentlichen Grundrechten, die beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der Gesellschaft sehr wohl notwendig seien. Beim Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung könnten die Pflöcke der Grundrechte weiter und die Einschränkungen enger geschlagen werden.

In der gegenwärtigen Phase kommt es darauf an, daß der Widerspruch zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit deutlich gemacht werde; es habe eine Uminterpretierung vom Menschenschutz zum Staatsschutz stattgefunden. Es gelte deshalb, die tatsächlichen Verhältnisse in der BRD, die durch politische Unterdrückung gekennzeichnet sind, an den Ansprüchen des Grundgesetzes zu messen. Der Kampf für die demokratischen Rechte sei daher auch wesentlich ein Kampf um Verfassungspositionen und gegen ihre Denaturierung durch die Herrschenden, insbesondere die Justiz.

Dies habe auch die erste Sitzungsperiode des Russel-Tribunals erwiesen. "Was hier aber, bei dieser Sitzung, deutlich wurde, war nicht nur Unfähigkeit, sondern auch Unwille der Verantwortlichen in Staat und Parteien, eine schlechte Verfassungswirklichkeit mit unserer guten Verfassung zur Deckung zu bringen." (Helmut Gollwitzer, Schlußwort zur 1. Sitzungsperiode)

Betont wird auch von dieser Auffassung, daß Verfassungsordnung und Gesellschaftsordnung nicht identisch seien; deren Verhältnis zu- und miteinander gelte es genau zu reflektieren.

Auch zu der "Verfassungsfrage" gab es mehrere differenzierende Zwischenpositionen. Einige Gruppenmitglieder versuchten, den widersprüchlichen Charakter der Verfassung aufzu-

zeigen. Gegenüber der umfassenden ökonomischen und politischen Unterdrückung im Feudalismus - der Freiheit ins Reich religiöser Transzendenz verlagerte und nur aufgrund der Eigentümlichkeit der agrarisch-handwerklichen Produktionsweise und wenig entfalteter Produktivkräfte Unterdrückung nicht total werden ließ - sei die Trennung von Staat und Gesellschaft, öffentlich und privat, welche die bürgerliche Gesellschaft erkämpft habe, zweifellos ein gewaltiger historischer Fortschritt gewesen. In der Ausgrenzung einer staatsfreien Sphäre und der Einklagbarkeit von Rechten gegen die Herrschenden, wie sie im Grundgesetz festgehalten sei, habe die bürgerliche Gesellschaft einen Raum von Rechten (Presse-, Koalition-, Meinungs-, Glaubensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Berufswahl, Diskriminierungsverbote, etc.) hergestellt, der unbedingt zu verteidigen sei. Das sage noch wenig über die Binnenstrukturen dieses von den Eingriffen politischer Herrschaft ausgegrenzten Raumes aus. Der enthalte selber Herrschaft in der Form der strukturellen Gewalt kapitalistischer Produktionsverhältnisse, materieller Ungleichheit, Entfremdung, der bei aller formaler Abgehobenheit den politischen Gewaltapparat verbunden sei. Die Aufhebung dieser gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse sei bei aller Unterschiedlichkeit von Strategie und Zukunftsentwürfen gemeinsames Ziel der Linken. Für die gegenwärtige Situation der BRD sei eine Art repressiver "Verstaatlichung" der Gesellschaft charakteristisch. Über die für Beamte sowie Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst geltende "politische Treuepflicht" über "sich-in-diesem-Staat-zu-Hause-fühlen"-Postulate (Berufsverbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975) würden selbst noch die innersten und privatesten Emotionen bis in ihr Unterbewußtes (ein Lehrer bei mangelnder positiver Gesinnung z. B. "könnte zumindest unterbewußt Gefahr laufen, die Schüler mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbaren Weise zu beeinflussen", Bundesverfassungsgericht, ebenda) in die Pflicht genommen. Die im öffentlichen Dienst erzwungenen Standards würden durch die Gewerkschaften, willfährige Medien und einer um noch vieles willfährigeren Justiz via Kontaktschuld und ähnliches, schließlich durch einen beängstigend ausgebauten und zunehmend verselbständigt funktionierenden gewaltförmigen Gesinnungszuständigkeitsapparat (BSG, KOB, Verfassungsschutz, Comuterisierung) vergesellschaftet bzw. vermasst. Dieser Tendenz gegenüber müßte die Linke den historischen Fortschritt der Entstaatlichung des gesellschaftlichen Prozesses verteidigen. Dafür - und das sei wohl Konsens in der Frankfurter Gruppe - biete das GG als bürgerliches, liberal-demokratisches Dokument durchaus "untaktisch" den geeigneten Bezugsrahmen. Ungeachtet aller Differenzen, ob das GG ein hinreichender Rahmen für eine freiere Gesellschaft sein könne, herrsche doch Einigkeit, daß die dort formulierten Rechte notwendig seien, um überhaupt Raum für die Möglichkeit des Austragens gesellschaftlicher Widersprüche zu haben. Das sei die im Augenblick sich praktisch stellende, verbindende Problemstellung. Übereinstimmung besteht in der Gruppe über die Notwendigkeit, die demokratischen Freiheitsrechte konsequent und ohne Einschränkung in allen gesellschaft-



Russell-Autopläkete

Bezug: Kirschkeim, Schlüterstr. 28, 1000 Berlin 12

lichen Bereichen zu verteidigen. Gegen den erdrückenden Abbau der demokratischen Rechte kämpfen wir - über politische Meinungsverschiedenheiten und differente Positionen zu Verfassung und GG hinweg - für jeden Fußbreit der elementären Freiheitsrechte: Recht auf Leben, Versammlungs-, Organisations-, Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit müssen erhalten bleiben. Die Verteidigung dieser Rechte auch für diejenigen, die sich gegen diese Gesellschaftsordnung und ihre Verfassung wenden, ist im gemeinsamen Interesse aller Demokraten, Sozialisten und Kommunisten. Der Kampf zur Erhaltung dieser Rechte beinhaltet, daß die "Freiheitlich-demokratische Grundordnung" nicht zur Trennungslinie im gemeinsamen Kampf gemacht wird, weil damit nur dem Abbau der demokratischen Rechte Vorschub geleistet würde.

1. KEINE SELEKTION

Die Gruppe vertritt nachdrücklich den Grundsatz, daß der Kampf gegen den Abbau von demokratischen Rechten nicht selektiv geführt werden kann. Gerade hierin sieht sie sich durch den Ablauf und die Ergebnisse der ersten Sitzungsperiode des Russel-Tribunals gestärkt.

Der Grundsatz der Nicht-Selektion im Kampf gegen den Abbau demokratischer Rechte gilt in mehrfacher Hinsicht:

- Es ist notwendig, den Kampf in allen Bereichen, in denen Repression stattfindet, gleichgewichtig zu führen, und nicht diesen oder jenen Bereich aus taktischen Gesichtspunkten oder falsch verstandener Rücksichtnahme auszugrenzen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der gewerkschaftlichen Unvereinbarkeitsbeschlüsse und Ausschußpraktiken. Die Projektgruppe sieht in den gewerkschaftlichen Unvereinbarkeitsbeschlüssen und ihren Ausschußpraktiken Menschenrechtsverletzungen. Sie entziehen aufgrund der faktischen Monopolstellung der DCB-Gewerkschaften den Ausgeschlossenen das Recht auf gewerkschaftliche Organisierung, verletzen somit das Koalitionsrecht und liefern die Ausgeschlossenen schutzlos der Übermacht der Arbeitgeber aus. Die Projektgruppe begrüßt deshalb nachträglich, daß die Jury des 3. Russel-Tribunals der Frage nachgeht, ob "die Praxis der Berufsverbote im Zusammenhang mit diskriminierenden Praktiken anderer Institutionen, insbesondere von Gewerkschaften" steht, und daß sie zu dieser Frage das Sekretariat und den deutschen Beirat aufgefordert hat, neues und gründlicher recherchiertes Material vorzulegen. (...)
- Gegenüber denjenigen, die demokratische Rechte abbauen, darf kein selektives Wahrnehmungsvermögen obwalten. So hat die erste Sitzungsperiode des Russel-Tribunals gezeigt, daß zwischen der Berufsverbotspraxis von Bundesländern, die von der CDU/CSU regiert werden, und solchen, die von der SPD und FDP regiert werden, nur graduelle und keine prinzipiellen Unterschiede bestehen.
- Das nicht-selektive Wahrnehmen von Menschenrechtsverletzungen muß auch bezüglich der Haftbedingungen der politischen Gefangenen gelten. Die strikte Ablehnung der Strategie und der Taten der RAF und der Gruppe "2. Juni" kann kein

Hinderungsgrund dafür sein, sich für die Menschenrechte auch der Mitglieder dieser Gruppe einzusetzen. Die Projektgruppe begrüßt daher die Presseerklärung der Jury des Russel-Tribunals vom 31.3.1978, in der es u.a. heißt: "Das 3. Internationale Russel-Tribunal erklärt, daß es sich unerschütterlich für die Menschenrechte aller einsetzt. ... Das Tribunal ist der Meinung, daß alle Gefangenen, einschließlich solcher, die wegen Gewaltaktionen gegen den Staat angeklagt oder verurteilt sind, auf diejenigen Menschenrechte Anspruch haben, die ihre Behandlung und die Gefängnisbedingungen betreffen, und die in einem demokratischen Land nicht verletzt werden dürfen. Das Tribunal erbittet die unverzügliche Vorlage von dokumentierten Fällen möglicher Verletzungen der Rechte von Gefangenen."

Die Projektgruppe erwartet, daß die Unterkommission der zweiten Hauptkommission der Jury vor der zweiten Sitzungsperiode eine gründliche und objektive Untersuchung der Haftbedingungen vornimmt oder vornehmen läßt und daß hierbei insbesondere auch der Frage nachgegangen wird, ob und wie weit die Isolation von Gefangenen zu psychischen und physischen Schädigungen in der Persönlichkeitsstruktur der Gefangenen führt oder führen kann.

Auf der anderen Seite halten wir es für äußerst schädlich, das berechnete Eintreten für eine Untersuchung der Haftbedingungen der politischen Gefangenen offen oder versteckt mit einem Eintreten für die Strategie der RAF oder die Gruppe "2. Juni" zu verquicken. Eine solche Politik ist nicht nur inhaltlich unannehmbar, sondern läuft auch darauf hinaus, eine gründliche Untersuchung der Haftbedingungen unter dem Gesichtspunkt der Achtung der Menschenrechte wesentlich zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen.

- Der Grundsatz der Nicht-Selektion besagt ferner, daß es um die Verteidigung der demokratischen Rechte aller geht, ohne Diskriminierung bestimmter Positionen oder Organisationen: das gilt insbesondere auch für Kommunisten und für all diejenigen, die das GG nicht als Grundlage ihres politischen Engagements anerkennen. In und durch die erste Sitzungsperiode des Russel-Tribunals ist nochmals deutlich gemacht worden, daß die grundlegenden Rechte nach eigenständigen Positionen und politischer Organisierung nicht nach taktischen oder politischen Gesichtspunkten eingegrenzt werden dürfen, sondern daß die demokratischen Grundrechte umfassend und für jedermann gelten.
- Der Grundsatz der Nicht-Selektion gilt schließlich für die Unterstützungsbewegung selbst. Es darf für sie keine Einschränkung auf sogenannte "konsensfähige Gruppen" geben: real bestehende unterschiedliche Positionen innerhalb der Unterstützungsbewegung müssen vielmehr offen diskutiert und sich nach inhaltlichen Kriterien - und nicht nach formalen Unvereinbarkeitskriterien - zu entscheiden. ■

Neue Gesetze zur „Inneren Sicherheit“: Neuer Abbau demokratischer Rechte!

Am 8. Juni 1978 wurden im Rahmen der "Bekämpfung des Terrorismus, der Gewaltkriminalität - zum Schutz der Inneren Sicherheit" eine Reihe von Gesetzen im Bundestag beschlossen,

Befangene Richter dürfen Verhandlung fortsetzen

Das Gesetz vom 8. Juni läuft unter der Bezeichnung "Beschleunigungsnovelle", was tatsächlich auch einen wesentlichen Kern des Gesetzes trifft. Es behandelt u.a. die Beschleunigung des Prozeßverlaufes, vor allem durch eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten, oder - wie es die Bundestagsabgeordneten ausdrückten - es soll der Prozeßverschleppung durch Verteidiger und Angeklagte entgegengetreten.

Damit ist so gut wie rückgängig gemacht, was mit der 'kleinen Strafrechtsreform' von 1964 eingeführt wurde: Für den Beschuldigten rechtlich mehr Schutz und eine Erweiterung umfassender Belehrungsvorschriften sowie erstmals eine rechtliche Absicherung über den freien mündlichen und schriftlichen Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem. Wesentliche Einschnitte gegenüber dieser Reform von 1964 waren in den letzten Jahren im Rahmen der Verteidiger-Ausschlußgesetze 1975, der Anti-Terrorgesetze von 1976, des Kontaktsperregesetzes von 1977 sowie im Rahmen des Razziengesetzes von 1978 erfolgt. (Genauere und umfassende Darstellung dieser Gesetzesänderungen in: ROTE HILFE 2/78) Mit der Beschleunigungsnovelle wird das Recht jedes Angeklagten auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf freien mündlichen und schriftlichen Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem fast vollständig beseitigt. Zukünftig kann eine Verhandlung fortgesetzt werden, auch wenn seitens der Verteidigung ein Ablehnungsantrag gegenüber dem Richter vorliegt.

Telefonüberwachung schon bei Flugblattverteilen vor einer Kaserne!

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis kann außer Kraft gesetzt werden, wenn "tatsächlich Anhaltspunkte für den Verdacht" bestehen, daß jemand friedens- oder hochverräterisch tätig ist bzw. es plant, daß Straftaten vorliegen, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates bedeuten, daß Straftaten nach § 129a (terroristische Vereinigung) geplant oder begangen werden bzw. wurden. Erweitert wurde das Gesetz um § 89 StGB (verfassungsfeindliches Einwirken auf die Bundeswehr und auf öffentliche Sicherheitsorgane). Die Beispiele einer solchen Einwirkung: Sieghardt Gummelt und Christian Heinrich wurden nach § 89 verurteilt (zu Gefängnis o.B.), weil sie vor einer Polizeikaserne Flugblätter verteilt hatten, Klaus Oellerer wurde wegen Zugehörigkeit zu einem Vietnam-Solidaritätsausschuß in der Bundeswehr nach § 89 strafrechtlich verfolgt. In Fällen wie diesen kann zukünftig das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis außer Kraft gesetzt werden. Ebenfalls erweitert wurde der Eingriff in die Meinungsfreiheit, die Privatsphäre und die Menschenwürde um den Strafbestand der Zugehörigkeit aber auch des Verdachts der Unterstützung einer 'terroristischen Vereinigung' nach § 129a StGB. Dadurch, daß das Gesetz selbst seine Bedeutung darin sieht, daß "vorbeugend und präventiv" eingegriffen werden soll, um möglichst "frühzeitig die gefährlichen Aktivitäten dieser Gruppen zu erkennen und abwehren zu können" (aus der Begründung im Deutschen Bundestag) ist zu ersehen, daß bereits bei der Vermutung, daß ein derartiger Straftatbestand vorliegen könnte, dieses Gesetz zur Anwendung kommt.

die erneut weitreichende Einschränkungen der demokratischen Rechte des Bürgers bedeuten. Es sind Gesetze im Bereich des Strafverfahrensrechtes, des Brief-, Post- und Fernmeldegesetzes und des Versammlungsgesetzes.

Anderung der Strafprozeßordnung

In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26 a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muß die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatteten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.“

Anderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80 a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97 a, 97 b, 98, 99, 100, 100 a) des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches in Verbin-

derung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1967 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),

6. Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder
 7. Straftaten nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes
- plant, begeht oder begangen hat."

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzu-schaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.“

§ 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

Ebenfalls betrifft die Überwachung Ausländer, wenn Straftaten nach § 47 Abs.1 Nr.7 des Ausländergesetzes vorliegen.

Ausländergesetz § 47, Abs. 1 Nr.7:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird ein Ausländer bestraft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Verbindung angehört, deren Bestehen Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

Das Ende des „liberalisierten“ Landfriedensbruch – Paragraphen

Die 1970 unter dem Eindruck der Studentenbewegung vorgenommene Änderung des Landfriedensbruch-Paragraphen 125 StGB (vgl.: ROTE HILFE 3/78) wird durch das neue Versammlungsgesetz weitgehend zurückgenommen. Dieses beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen "Ordnungswidrigkeitstatbestandes" und damit erneut die Möglichkeit, auch diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die sich nicht unmittelbar an einer "Gewalttätigkeit" beteiligt haben. Zukünftig macht sich derjenige strafbar, der nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Polizei sich nicht vom Ort entfernt, oder der sich auf einer verbotenen Demonstration oder Versammlung usw. aufhält.

Das Versammlungsgesetz, das bislang das Mitführen von Waffen - im technischen Sinn verstanden - verbot, wird ausgedehnt auf "sonstige Gegenstände". Was darunter verstanden werden kann, zeigen die Erfahrungen der Demonstrationen gegen die Atomkraftwerke in Kalkar, Ohu und Grohnde.

Der von der CDU/CSU gestellte Antrag, in das Versammlungsgesetz eine polizeiliche Generalklausel aufzunehmen, d.h. das polizeiliche Eingreifen auf Versammlungen nicht an das Vorliegen einer 'unmittelbaren Gefahr' zu binden, wurde von der Regierungskoalition abgelehnt. In dieser Ablehnung sehen SPD und FDP den 'hohen Stellenwert', den die sozialliberale Koalition der Versammlungsfreiheit beimißt. Nicht nur, wie die SPD-Abgeordneten selbst sagten, kann aufgrund des bestehenden Versammlungsgesetzes nach § 15 eine Demonstration bereits dann verboten werden, wenn eine 'Gefahr zu erwarten sei' (vgl. die Entscheidung zu Brokdorf), außerdem muß man sich vergegenwärtigen, daß ja gerade durch das 'Einheitliche Polizeigesetz' und die darin enthaltenen Neubestimmungen des Begriffes 'Gefahrenabwehr' (wonach das polizeiliche Eingreifen nicht mehr gebunden ist an eine konkrete Tat oder eine bestimmte Person, sondern an einen Ort oder ein Gebiet) es der Polizei jederzeit möglich ist, einzugreifen, ohne daß eine unmittelbare Gefahr vorliegt. Das 'Einheitliche Polizeigesetz', als Bestandteil des 'Programms zur Inneren Sicherheit', orientiert ja gerade auf ein präventives Eingreifen. Der soviel gerühmte 'hohe Stellenwert' der Versammlungsfreiheit ist also gar nicht so hoch. Der Schein trügt, der einzige Unterschied gegenüber der Vorstellung der CDU/CSU ist, daß die Skala, wann und gegenüber wem von dem Versammlungsgesetz Gebrauch gemacht wird, größer und beweglicher ist.

Mit diesem Vorgehen verfolgt die SPD/FDP das Ziel, die demokratischen und linken Kräfte in der BRD und Westberlin in die 'Gewalttätigen', die 'K-Gruppen', und die 'friedliebenden Demokraten' zu teilen, die anwachsende demokratische Bewegung auseinanderzudividieren, um den Widerstand zu schwächen.



Trennscheibe in Stammheim nach dem "Bankschalter-Prinzip". In vielen Haftanstalten wurde die Trennung durch spezielle Bauweise weiter verunmenschlicht.

FORTSETZUNG VON S. 16

§ 148 StPO, Abs. 2

"...Ist der schriftliche Verkehr... zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen."

Das Gesetz wurde damit begründet, es gehe gerade um den unüberwachten Besuch. Die Privatbesuche werden aber seit jeher strengstens überwacht, auf sie trifft die Begründung also nicht zu. Auch an diesen Beispielen wird die wahre Zielrichtung der Trennscheibe deutlich: den Gefangenen endgültig zu isolieren. Nur das Kammergericht Berlin (im Agit-Drucker-Prozeß) und das Oberlandesgericht Düsseldorf haben bisher die Einführung der Trennscheibe bei Privatbesuchen kompromißlos abgelehnt. Aber das bringt nicht viel weiter: Die JVA Ossendorf hat sich auch nach dieser Entscheidung offenbar mit voller Deckung aus dem Justizministerium ganz frech geweigert, einen Besuch ohne Trennscheibe durchzuführen.

In den Gefängnissen hält sich hartnäckig das Gerücht, daß in nächster Zeit nach Belieben des Anstaltsleiters auch die anderen Gefangenen hinter Trennscheiben vorgeführt werden sollen, weil dann die Überwachung einfacher ist, und auch die umgebauten Zellen rationeller ausgelastet werden können.

Die Trennscheibe muß weg, bevor es zu spät ist !!

FORTSETZUNG VON S. 7

■ KARLSRUHE/FRANKFURT: Das aufgrund der Aussagen des Kronzeugen Gerhard Müller gegen den Kunsthandwerker Volker Schattenberg gesprochene Urteil wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung von 29 Monaten Haft ist durch Ablehnung der Revision durch den BGH am 28. Juni rechtskräftig geworden. Das Urteil der hessischen Staatsschutzkammer vom 29.11.1977 hatten zu einem noch nicht beendeten Verfahren gegen einen kritischen Kommentar im Hessischen Rundfunk durch die Journalistin Barbara Dickmann geführt. Diese hatte das Urteil als nicht übereinstimmend mit dem Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" bezeichnet und wurde deshalb vom Vorsitzenden Richter Schäfer wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung angezeigt.

■ FRANKFURT: Am 2. August verurteilte die hessische Staatsschutzkammer des Landgerichts Klaus Dorff zu 13 Jahren und Jürgen Taurus zu 7 1/2 Jahren Gefängnis. Beide waren ursprünglich wegen "Gründung einer kriminellen Vereinigung" und Banküberfällen angeklagt. Da die Beweise zu mager waren, wurde der §129-Anklagepunkt abgetrennt. Im Prozeß kam zutage, daß der Hauptzeuge der Anklage, ein Kölner Hotelbesitzer, von Anfang an der Polizei gegenüber betont hatte, daß er die Angeklagten nicht als Gäste seines Hotels identifizieren könnte, ihm jedoch immer wieder von der Polizei/BKA andere Aussagen in den Mund gelegt worden waren.

Angriffe auf die Rechte der Verteidigung

RA HEINRICH HANNOVER WEGEN ÄUSSERUNGEN IM PLÄDOYER BESTRAFT

■ BREMEN: Am 5.7. verurteilte das Ehrengericht in letzter Instanz RA Hannover zu 3000.- DM Geldbuße und einen Verweis wegen Äußerungen, die RA Hannover zum einen in einer Panorama-Sendung gemacht hatte - er hatte die Haftbedingungen seiner ehemaligen Mandantin Ulrike Meinhof als verfassungswidrige Folter bezeichnet -, zum anderen in einem Plädoyer: "Klassenjustiz stolpert nicht über die Zwirnsfäden der Strafprozeßordnung" - so lautete seine Zusammenfassung einer Vielzahl von Verfahrensverstößen durch die Dortmunder Staatsschutzkammer in einem Prozeß 1973. Vergeblich hatten Hannovers Verteidiger, RA Schily (Berlin) und Prof. Preuß (Bremen) darauf hingewiesen, daß beide Äußerungen in Wahrnehmung seiner Rechte als Verteidiger gemacht wurden. Da dem

Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht nur seine Argumentations- und Überzeugungskraft zur Verfügung stünden, müßten auch pointierte Äußerungen zugelassen werden, wenn der Schutz der Angeklagten nicht zur Farce werden soll.

RA HELDMANN VON FREISLER-GEHILFEN VERURTEILT

■ FRANKFURT: Das Ehrengericht Frankfurt hat am 17.7. gegen RA Dr. Hans Heinz Heldmann eine Geldbuße von DM 7.000,- verhängt wegen seiner Tätigkeit als Anwalt Andreas Baaders im Stammheimer Prozeß. Das Verfahren fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit und in Abwesenheit Rechtsanwalt Heldmanns sowie seiner Verteidiger Dr. W. Holtfort (Hannover) und Prof. Dr. Gerald Grünwald (Bonn) statt. Diesen war eine ordnungsgemäße Verteidigung nicht ermöglicht worden.

Während des Verfahrens hatte RA Heldmann versucht, zwei Ehrenrichter wegen Befangenheit abzulehnen: Fritz Steinacker, weil er als Rechtsbeistand des "Kronzeugen" Dierk Hoff in das Stammheimer Verfahren selbst "intensiv parteiisch verstrickt war", sowie Dr. Erich Schmidt-Leichner, weil er schon mehrfach die Stammheimer Verteidiger gerügt hatte und weil er als ehemals enger Mitarbeiter von Roland Freisler die Barbarei des NS-Rechtes gepriesen habe und deshalb eine "sehr viel tiefer wurzelnde Befangenheit" zu befürchten sei. Die Anträge wurden abgelehnt.

NS-VERGANGENHEIT VON RICHTERN "VÖLLIG UNERHEBLICH"

■ MÜNCHEN: RA Hans E. Schmitt-Lermann wurde vom Ehrengericht München wegen Schädigung des Anwaltsstandes mit einem Verweis bestraft, weil er es als einen "Skandal" bezeichnet hatte, daß bei den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes in den Berufsverbotsverfahren gegen Anne Lenhart und Claudia Eisinger 2 Richter beteiligt waren, die sich in der Nazi-Zeit einschlägig hervorgehoben hatten: Bundesrichter Dr. de Chaparouge durch Rassenschande-Urteile, Bundesrichter Dr. Weber-Lortsch als SS- und Polizeiführer im besetzten Norwegen und später beim Reichskommissariat der Ukraine. Das Ehrengericht bestritt diese Tatsachen nicht, erklärte die Vergangenheit der Richter als "völlig unerheblich". Der öffentliche Hinweis darauf sei geeignet, die Institutionen des Bundesverwaltungsgerichtes in den Schmutz zu ziehen. Mit seiner Äußerung habe der Rechtsanwalt die Autorität des lange erwarteten Grundsatzurteils zur Frage der Beschäftigung von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst beeinträchtigt.

OVG: PERSONALIENFESTSTELLUNG VON ZUHÖRERN BEI GERICHT UNZULÄSSIG

HAMBURG : Am 3.7.1978 entschied das Obergericht in Hamburg, das oberste Gericht in dieser Sache, daß Personalfeststellungen von Zuhörern von Gerichtsverhandlungen unzulässig seien. In dem Urteil heißt es: "Eine Personalfeststellung (ist) nicht bereits nach einer polizeilichen Generalaklausel zulässig." da sie einen so schwerwiegenden Eingriff in die "Freiheitssphäre" des Einzelnen bedeute, daß dafür schon gewichtige Gründe vorliegen müßten. Personen seien "nicht bereits deswegen polizeiliche Störer, weil sie als Zuhörer in der Verhandlung am Verfahren teilnehmen wollten."

"Zur Abwehr lediglich bevorstehender Gefahren wird die allgemeine Personalfeststellung also grundsätzlich nicht erforderlich sein. Die Personalien von Nicht-Störern sollten überdies nur aufgenommen werden, wenn eine Gefahrenabwehr auf andere Weise unmöglich wäre. Danach sind die vom Justizamt verlässlichen vorsorglichen Personalfeststellungen zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich... Für die Gefahrenabwehr selbst dürfen sie die ... (vom Justizamt) getroffenen Feststellungen nicht einmal als hilfreich erweisen. Auf eine möglicherweise beabsichtigte Erleichterung der Strafverfolgung kann es jedoch hier nicht ankommen. Es erscheint vor allem unverhältnismäßig, jeden Zuhörer bereits ohne besonderen Anlaß wie einen möglichen Störer zu behandeln."

CROISSANT - PROZESS

■ STUTTGART: Nach einer mehrwöchigen Pause wurde am 24. Juli der Prozeß fortgesetzt. RA Croissant ist angeklagt, zum Betrieb des "Info-Systems" zwischen den Gefangenen der RAF beigetragen zu haben. Nach dem Urteil gegen RA Groenewold am 10. 6. in gleicher Sache (vgl. Interview mit RA Groenewold, S. 14) stellten Croissants Anwälte den Antrag auf sofortige Haftentlassung. Denn sowohl das Hamburger wie das Stuttgarter Gericht hatten zwischen beiden Verfahren "einen engen sachlichen Zusammenhang" gesehen, das Stuttgarter Gericht sogar festgestellt, daß es Croissant nur als "Mittäter" ansehe. Daß RA Croissant schließlich mit einer geringeren, keinesfalls höheren Strafe als RA Groenewold zu rechnen habe, sei schließlich dadurch naheliegend, daß gegen RA Groenewold die Bundesanwaltschaft selbst angeklagt hatte, sie jedoch die Anklage gegen RA Croissant den örtlichen Staatsanwaltschaften übertragen hatte mit der Begründung der Fall Croissant sei "kein Fall von besonderer Bedeutung". Das Gericht lehnte den Antrag ab.

STAATSANWALT MUSS GEGEN FRITZ GILDEMEIER ZURÜCKSTECKEN

■ AUGSBURG: Vom AG Augsburg wurde die Eröffnung eines Beleidigungsverfahrens gegen Rechtsanwalt Fritz Gildemeier abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft hatte Gildemeier "üble Nachrede" vorgeworfen, weil er in einem Strafprozeß einen Polizeikommissar als Zeuge von Unterschlagungen von Ermittlungsergebnissen laden lassen wollte (vergl. RHZ, 2/78).

ANWALTSVERFOLGUNG OHNE ENDE

■ WESTBERLIN: Weil er beim Besuch seines Mandanten Heinrich Jansen in der JVA Werl diesen mit einer Umarmung begrüßte, ist gegen RA Dieter Hofmann ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet worden. In der Anschuldigungsschrift heißt es: "Durch das geschilderte Verhalten hat der Rechtsanwalt wiederum in schwerwiegender Weise gegen seine Standespflichten verstoßen. Seine erneute würdelose Solidarisierung mit einem rechtskräftig verurteilten Schwerverbrecher läßt erkennen, daß er gegenüber der kriminellen Vereinigung "RAF" nicht die Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege einnimmt."

■ WESTBERLIN: Weil er als Verteidiger im Prozeß gegen G. Sonnenberg in Stuttgart-Stammheim aus Protest gegen den "Hosenladenerlaß" ohne Schuhe und mit geöffneter Hose an der Verhandlung teilnahm, erhielt Rechtsanwalt Hofmann ein weiteres Ehrengerichtsverfahren. Aus der Anschuldigungsschrift: "Hiernach besteht gegen Sie der Verdacht, sich gegenüber dem Gericht und den übrigen Prozeßbeteiligten nicht entsprechend Ihrer Stellung als eines Organs der Rechtspflege verhalten und sich bei Ihrem Auftreten vor Gericht sensationell vorausgestellt zu haben."

■ WESTBERLIN: Zu einem Verweis und 5000 DM Geldstrafe verurteilte das Ehrengericht die Rechtsanwältin A. Goy, weil sie in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Richter, der sie bei einer Verhandlung nicht hatte zu Wort kommen lassen, geschrieben hatte: "Ich dachte, daß die Zeit, zu der die Argumentation durch Lautstärke ersetzt wurde, mit der Abschaffung des Volksgerichtshof beendet sei." Außerdem hätte sie gegen die Kleiderordnung verstoßen, weil sie zur Robe einen Schal, der "vom Kinn bis zur Hüfte" reichte, getragen habe.

■ WESTBERLIN: Wegen "Beleidigung Berliner Justizvollzugsbediensteter" wurde die Rechtsanwältin Alexandra Goy zu 1000 DM Geldstrafe verurteilt. A. Goy hatte am

18.10.77, dem Tag des Todes von Baader, Enßlin und Raspe in Stuttgart-Stammheim, um Sondererlaubnis für einen Besuch bei ihrer Mandantin Monika Berberich beim Berliner Justizsenator nachgesucht (Die Kontaktsperre lief schon seit 3 Wochen). Sie begründete dies mit den ungeklärten Todesumständen in Stammheim und äußerte, daß die Frage des Selbstmordes nicht erwiesen sei. Der Beamte des Justizsenators hielt eine solche Feststellung für ungeheuerlich und unterstellte Frau Goy, sie hätte von "Selbstermordung" gesprochen. Daraufhin hat Justizminister Baumann Strafantrag gestellt.

■ WESTBERLIN: In ihrer Tätigkeit als Verteidigerin von Wolfgang Weßlau hat Rechtsanwältin A. Goy bisher drei Ehrengerichtsverfahren erhalten:

- wegen einer Beschwerde gegen die Nichtaushändigung des "Info-BuG" an ihren inhaftierten Mandanten. Sie hatte geschrieben: "Dadurch, daß das Info-BuG Wolfgang Weßlau nicht ausgehändigt wird, werden die Haftbedingungen leider nicht verbessert." Das Info-BuG wurde nicht ausgehändigt, weil darin von Haftbedingungen die Rede war.

- In einer anderen Beschwerde hatte sie geschrieben: "Die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt wird weniger durch die Aushändigung des Info-BuG gefährdet als durch die Haftbedingungen, denen Wolfgang Weßlau ausgesetzt ist."

- Im Prozeß gegen Weßlau, Jandt u. a. hatte sie die Einstellung des Verfahrens beantragt, weil die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung durch die Tatsache nicht mehr gegeben sei, daß gegen insgesamt 6 Anwälte im ersten Verfahren Straf- und Ehrengerichtsverfahren eingeleitet seien. In der Schilderung dieser Verfahren sieht die Staatsanwaltschaft eine Verunglimpfung der BRD und den Mißbrauch der Stellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege.

Anschriften politischer Gefangener

Uwe Carstensen (ab 2. Oktober)
44 Münster, JVA

Klaus Croissant
7000 Stuttgart-Stammheim, JVA

Horst Mahler, Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

Enno Schwall, Gerd Albartus
(Düsseldorfer 129a-Prozeß)
Ulmenallee, JVA, 4 Düsseldorf

Peter Paul Zahl, 476 Werl, JVA

Ostermeyer ist einer der ganz wenigen Richter in der BRD, die offensichtlich unter ihrem Beruf leiden. Für ihn "sitzt (im Strafprozeß) die obere Mittelschicht zu Gericht über die Unterschicht. Vielfältige Kriminalisierungsmechanismen richten sich gegen Unterschichtstypisches Verhalten und führen dazu, daß fast nur Angehörige der Unterschicht Opfer des Strafvollzugs werden." Daraus leitet er ab: "Strafjustiz sichert so die Unterdrückung der 'unteren' Volksschichten mit harten Sanktionen ab."

Tatsache ist: vor Gericht stehen zu 98% Angehörige der "Unterschicht". Richtig ist auch die Schlußfolgerung. Aber: ist Diebstahl, Raub, Körperverletzung "unterschichtstypisches Verhalten"? Ist es nicht vielmehr bis zur Kenntlichkeit getriebenes "oberschichtstypisches Verhalten"? Ist es nicht die Karikatur auf die tragenden Grundpfeiler einer kapitalistischen Gesellschaft? Eines Systems, das - grob gesprochen - darauf beruht, daß sich der eine (sprich: Kapitalist) auf Kosten des anderen (sprich: Arbeiter) bereichert?

Wenn Ostermeyer recht hätte: müßte ich da nicht als Sozialist "Freiheit für alle Gefangenen fordern?" Kein vernünftiger Mensch würde das unterstützen.

Ostermeyer ist empört über die freiheitsfeindlichen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes ("Es ist schwer, die Entwicklung der Rechtsprechung des BVG zu beschreiben, ohne sich strafbar zu machen") und die Akte politischer Justiz, die jetzt vom LG Hannover gegen Grohnde-Demonstranten vollzogen werden. Er fragt: "Stehen wir vor einer neuen Ära politischen Justiz-Terrors?", aber die Antwort ist ein wenig wolkig: Die herrschenden Mächte, deren Anhängsel die Justiz sei, seien in einer ausweglosen Lage; sie würden eines Tages gewissermaßen an dem Dreck zugrunde gehen, den sie in ihrer maßlosen Profitjagd selbst erzeugen. "Dann aber zählt nur noch eines, das die Profitrechnung nicht fassen kann: natürliches Leben. Das kann sich nur in Freiheit entfalten." Und die Justiz könne so viele Berufsverbote verhängen und Demonstranten in die Knäste schicken, wie sie wolle, den Willen zur Freiheit könne sie nicht auslösen.

Auch hier wieder: Richtiges und Falsches sind fast unlösbar miteinander verwoben. Blindheit und Klarsicht liegen ganz dicht beieinander (zur Blindheit könnte man auch zählen, daß Ostermeyer seinen Artikel ausgerechnet in KONKRET veröffentlicht hat. Im selben Heft erklärt die Redaktion nämlich, daß Rudi Dutschke aus

Fritz Gildemeier:

Diese Justiz hat keine Chance

Helmut OSTERMEIER ist Familienrichter in Biélefeld und Verfasser mehrerer justizkritischer Bücher. Wegen seiner Stellungnahme zum Widerstandsrecht gegen Kernkraftwerke wird er disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt. In KONKRET Heft 6/78 warf er die Frage auf "Hat die Justiz noch eine Chance" und beantwortete sie positiv unter der Voraussetzung, daß es in der Gesellschaft zu einer demokratischen Wende kommt.

Fritz GILDEMEIER ist Rechtsanwalt in Augsburg. Wegen seiner Mitgliedschaft in der KPD mit Berufsverbot bedroht. In den 60er Jahren war er zeitweise Staatsanwalt und kennt so die Justiz auch "von innen". Wir baten ihn, zu Ostermeyers These Stellung zu nehmen.

dem Autorenverzeichnis gestrichen sei, weil er gemeinsam mit Grigorenko auf der Hamburger Veranstaltung der Zeitschrift BEFREIUNG aufgetreten sei.) Schließlich stellt Ostermeyer die Frage, ob diese Justiz noch eine Chance habe. Er weist darauf hin, daß es innerhalb der Justiz viele Richter gäbe, die auf der Seite des Volkes stünden. Heute seien sie verfemt und ohne Chance; aber "wenn die Richtungen in der Gesellschaft sich ändern, werden sie aus der Verborgenheit heraustreten und den Gang der Justiz stärker beeinflussen. Denn die Justiz kann

immer nur ein Teil des Ganzen sein, ein Anhängsel der Macht, eine Stütze der Herrschaft, wenn in der Gesellschaft geherrscht wird, ein Anwalt der Freiheit, wenn die Gesellschaft sich zur Freiheit bekennt."

Zunächst: Ich teile die Meinung, daß Justiz nicht gleich Justiz ist. Tatsächlich gibt es einige, wenn auch wenige Richter in Deutschland, die dem Volke nahe stehen. Es ist unsere Aufgabe, dieses Widerstandspotential zu ermutigen und nicht in die Arme des Feindes zu treiben. Ein "Justiz-Terror-Schema", wie es bei uns manchmal herumschwirrt, würde diese Aufgabe erschweren.

Auf der anderen Seite müssen wir aber auch "führen", denn die Hilflosigkeit und Isolation dieser, sagen wir einmal: demokratischen Richter ist enorm. Und es besteht in unserem Land tatsächlich - wie Ostermeyer auch sagt - die Gefahr, daß diese Leute eine ohnmächtige Michael-Kohlhaas-Haltung einnehmen, verschulden, sich umbringen oder - zu den Revisionisten gehen. Denn: Bietet denn Ostermeyer den Revisionisten nicht die Hand mit seinem letzten Satz? Träumt er nicht von einer grundsätzlichen Wandelbarkeit der Justiz innerhalb der bestehenden Verhältnisse? Für solche Träume haben die Revisionisten hervorragende Netze, um sie für sich einzufangen.

"Führen" ist allerdings so eine Sache und wir haben verdammt viel Unfug damit getrieben. Da wir erst jetzt - und das auch nur in Ansätzen - dabei sind, uns aus unserer "splendid isolation" herauszuwühlen, mögen manche das Wort - zu Recht - nur ungern benutzen. Deshalb ist eine Klarstellung geboten:

"Führen" heißt nicht: die Linie hinklotzen, heißt nicht, ohne genauere Untersuchung klug daherreden, und heißt auch nicht: Stellvertreterkämpfe führen. Sondern heißt z. B. in diesem Fall: ein solides gemeinsames Fundament für den gemeinsamen Kampf mit Ostermeyer zu schaffen. Seine "Flausen" ein wenig zu stützen, damit die entschieden demokratische Gesinnung dieses deutschen Richters nicht gebrochen wird, sondern zur vollen Entfaltung kommen kann. Das klingt pathetisch, beruht aber auf einer realen Erfahrung, dem Strafverteidigertag in Hamburg im Mai dieses Jahres. Auf dieser Tagung ist es gelungen, ein breites Bündnis unter den demokratischen Juristen herzustellen und nicht nur Strömungen der Anpassung, sondern auch der Isolation (merkwürdigerweise nicht nur bei KBW-Juristen, sondern auch bei prominenten bürgerlichen Kollegen) zu korrigieren. ■